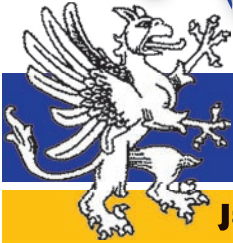


Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A/B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow, Stolpe und Wietstock

Jahrgang 4

Mittwoch, den 13. Januar 2010

Nummer 01



Ortseingang Rossin



Schloss Rossin



Ortseingang Charlottenhof



Dorfstraße Rossin



Kirche Rossin



Gemeindehaus Rossin

Zur Titelseite

Vorstellung der Gemeinde Rossin

Die Gemeinde Rossin liegt mit ihrem Ortsteil Charlottenhof zwischen den Bundesstraßen 109 und 197 nur 5 km entfernt von Ducherow. Sie hat ca. 200 Einwohner. Der Bürgermeister ist Herr Frank Kiekhäfer.

Der Ort wurde erstmals 1235 urkundlich erwähnt. Hier ließen sich neben einer slawischen Siedlungsstätte deutsche Siedler nieder.

An den Flurgrenzen zwischen Rossin und Charlottenhof steht der „Teufelsstein“, um den sich verschiedene Sagen und Geschichten ranken. In Rossin befindet sich das etwa 150 Jahre alte ehemalige Schloss der Familie Kolbe. Es ist heute in privater Hand. Die Kirche wurde um 1500 gebaut.

Nach umfangreichen Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten ist sie zu einem wahren Kleinod in Mecklenburg-Vorpommern geworden. 1,4 km südwestlich der Kirche in Richtung Wusseken befindet sich ein freigelegtes Großsteingrab (Hühnengrab).

Der Ort ist dank umfangreicher Fördermittel verkehrsgünstig erschlossen. So führen ländliche Wege von Rossin über Dargibell nach Anklam bzw. über Schwerinsburg nach Sarnow.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 21.12.2009

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

der Firma Nord Stream AG
Grafenauweg 2
CH-6304 Zug

zum Vorhaben

Bau und Betrieb der Ostsee-Pipeline Vyborg (RUS)-Lubmin (D), Abschnitt deutsche 12 sm-Zone

liegt jeweils in der Zeit

vom 28.01. bis einschließlich 10.02.2010

jeweils im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten im:

Amt Lubmin

Bauamt Geschw.-Scholl-Weg 15 17509 Lubmin

Amt Anklam-Land

Bauamt Rebelower Damm 2 17392 Spantekow

Amt „Am Stettiner Haff“

Bauamt Stettiner Straße 1 17367 Eggesin

(zusätzlich in der

Außenstelle Goethestraße 12 17373
Ueckermünde)

Amt Usedom-Nord

Bauamt Möwenstraße 1 17454 Zinnowitz

Bergamt

Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund

sowie nach vorheriger Vereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.


Martin Froben
Bergamtsleiter



Haushaltssatzung des Amtes Anklam-Land für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.12.2009 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Es wird eine Haushaltssatzung erlassen, die im Verwaltungshaushalt

- die Einnahmen auf	2.461.900,00 €
- die Ausgaben auf	2.461.900,00 €

im Vermögenshaushalt

- die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	14.700,00 €
- den Gesamtbetrag der Kredite auf	/
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	/
- den Höchstbetrag der Kassenkredite	246.200,00 €

1. Die Amtsumlage wird auf 21,36 % v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Sonderumlage für die kommunale Sporthalle Krien wird auf 0,66 % v. H. der Steuerraftmesszahl für die beteiligten Gemeinden festgesetzt.
3. Der Gastschulbeitrag je Schüler und Jahr wird für die Nutzung der Sporthalle Krien auf 258,82 € festgesetzt.
4. Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen für die Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes in den Bereichen Spantekow, Krien und Ducherow wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 180,00 € je verwaltete Wohnung im Jahr festgesetzt.
Für doppelt bewirtschaftete Wohnungen im Bereich Spantekow wird die Umlage auf 92,04 € je verwaltete Wohnung im Jahr festgesetzt.

Der nach § 45 Kommunalverfassung aufzustellende und gemäß § 2 Ziff. 2 Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltsplan beizufügende Finanzplan mit seinen Festsetzungen für die Jahre 2009 bis 2013 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Spantekow, 2009-12-07


R. Elstner
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung des Amtes Anklam-Land für das Haushaltsjahr 2010 wird entsprechend § 9 der Hauptsatzung des Amtes im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wietstock für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2009 (und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde*) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	204.900 EUR
in der Ausgabe auf	260.100 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	16.600 EUR
in der Ausgabe auf	16.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.200 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.*

Wietstock, 22. 12. 09

(Ort, Datum)



(Bürgermeister)

*) nur bei Genehmigung

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wietstock für das Haushaltsjahr 2010 wird entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Amt Anklam-Land
Rebalower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow vom 17.12.2009 (SI/BO/2009/009)****Top 8 Feststellung und Bestätigung der Jahresrechnung 2008, Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**
Vorlage: BO/2009/034**Beschluss: BO/2009/034**

Die Gemeindevertretung stellt die nachfolgende Jahresrechnung der Gemeinde Boldekow für das Haushaltsjahr 2008 fest und bestätigt diese. Die für das Haushaltsjahr, entsprechend der Anlage zur Jahresrechnung ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	704.869,22 €	704.869,22 €
Vermögenshaushalt	160.794,30 €	160.794,30 €

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 9
Stimmen dagegen: keine
Stimmenthaltung(en): keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 22.12.2009

Quast
LVB



Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Boldekow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Boldekow für das Haushaltsjahr 2008 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow vom 17.12.2009 (SI/BO/2009/009)****Top 9 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2008**
Vorlage: BO/2009/035**Beschluss: BO/2009/035**

Dem Bürgermeister der Gemeinde Boldekow, Herrn Günter Melchert, wird Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2008 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 7
Stimmen dagegen: 2
Stimmenthaltung(en): keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 22.12.2009

Quast
LVB



Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf A vom 15.12.2009 (SI/NA/2009/003)****Top 9 Entlastung der amtierenden Bürgermeisterin vom Haushalt 2008**
Vorlage: NA/2009/009

Herr Schade übernahm als Stellvertreter die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung.

Beschlussvorschlag:

Der amtierenden Bürgermeisterin der Gemeinde Neuendorf A wird Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2008 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 5
Stimmen dagegen: -
Stimmenthaltung(en): -

Mitwirkungsverbote lt. § 24 KV M-V: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 01.01.2010

Gust
LVB

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Neuendorf A wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf A vom 15.12.2009 (SI/NA/2009/003)**

**Top 8 Feststellung und Bestätigung
der Jahresrechnung 2008
Genehmigung über- und
außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: NA/2009/008**

Frau Schult gab im Auftrag von Frau Butzke Erläuterungen. Es wurden Rücklagen gebildet.
Der Schuldenstand beträgt ca. 9.000,- €.

Herr Stövesand verlas folgenden Bericht über die Rechnungsprüfung am 13.10.2009.

Am 13.12.2009 fanden die Rechnungsprüfer der Gemeinde Neuendorf A, Herr Rainer Ostermann und Herr Sven Stövesand, sich im Amt Anklam-Land in Spantekow bei Frau Dr. Butzke ein, um den Haushalt des Jahres 2008 zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und Frau Dr. Butzke haben den Haushalt geprüft, hierbei ergaben sich keinerlei Beanstandungen. Somit empfehlen wir, die Rechnungsprüfer der Gemeinde Neuendorf A, die Bürgermeisterin Frau Wally Frank, vom Haushalt des Jahres 2008 zu entlasten.

Sachverhalt:

Nach der Kommunalverfassung des Landes M-V § 61 Abs. 1 und 2 ist eine Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen und zu erläutern. Die GemHVO des Landes M-V regelt in den §§ 37 ff den Inhalt der Jahresrechnung.
Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung.
Die Rechnungsprüfung fand am 13.10.2009 statt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt die nachfolgende Jahresrechnung der Gemeinde Neuendorf A für das Haushaltsjahr 2008 fest und bestätigt diese. Die für das Haushaltsjahr 2008, entsprechend der Anlage zur Jahresrechnung, ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Soll-Einnahmen**Soll-Ausgaben**

Verwaltungshaushalt	127.656,54 EUR	127.656,54 EUR
Vermögenshaushalt	26.076,51 EUR	26.076,51 EUR

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	6
Stimmen dagegen:	-
Stimmenthaltung(en):	-

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 01.01.2010

Gust
LVB

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Neuendorf A wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung der Gemeinde Neuendorf A für das Haushaltsjahr 2008 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

1. Ausfertigung**Öffentliche Bekanntmachung****Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Das Bodenordnungsverfahren Ducherow ist mit Beschluss vom 02.11.2009 eingeleitet worden. Alle Eigentümer von Grundstücken und Erbbauberechtigte sind kraft Gesetzes Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren und bilden die **Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Ducherow** als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft hat nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (§ 21) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde, den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vordrucke der Vollmachtsurkunde sind beim Amt für Landwirtschaft Ferdinandshof, Bergstraße 13, 17379 Ferdinandshof anzufordern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer hat - ohne Rücksicht auf den Wert seiner Beteiligung - nur eine Stimme; das gilt auch für den Bevollmächtigten, selbst wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit nur eine Stimme.

Zu dem Termin der Wahl des Vorstandes

am: 04. Februar 2010

um: 18.00 Uhr

im Amtsgebäude (Außenstelle Ducherow)

Amtsweg 1

in 17398 Ducherow

lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Ferdinandshof, den 14.12.2009

Amt für Landwirtschaft Ferdinandshof
Flurneuordnungsbehörde
Bergstraße 13
17379 Ferdinandshof

Im Auftrag

Christensen



Ausgefertigt:

Amt für Landwirtschaft
Ferdinandshof

Ferdinandshof, den 15. Dez. 2009
i.A.



Az.: 201 5433.33/59-021

Bekanntmachung der Gemeinde Neu Kosenow über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Erweiterung der Biogasanlage Neu Kosenow -

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.11.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erweiterung der Biogasanlage Neu Kosenow“, der Entwurf der Begründung dazu und der Umweltbericht liegen

vom 25.01.2010 bis 26.02.2010

im Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1, 17398 Ducherow, Zimmer Nr. 3 während folgender Zeiten

Montag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Während dieser Auslegungsfristen können von jedermann Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung ist durchgeführt worden. Umweltbezogene Informationen wie Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neu Kosenow, den 12.12.2009

Berndt
Bürgermeister



**Die Landrätin
des Landkreises Ostvorpommern
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Eingemeindung der Gemeinde Pelsin in die Hansestadt Anklam

**hier: Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages
der Gemeinde Pelsin mit der Hansestadt Anklam
gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V**

Die Gemeinde Pelsin und die Hansestadt Anklam beantragen die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 18.11.2009.

Danach haben die Gemeinde Pelsin und die Hansestadt Anklam vereinbart, dass die Gemeinde Pelsin mit Ablauf des 31.12.2009 in die Hansestadt Anklam eingemeindet wird.

Nach Prüfung des Antrages wird dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Pelsin und der Hansestadt Anklam vom 18.11.2009 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 Kommunalverfassung M-V die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Im Auftrag

Rilling
Sachgebietsleiterin



Satzung der Gemeinde Rossin zum Schutz des Bestandes an Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gemeindegebiet Rossin (Baumschutzsatzung - BSchS)

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 26 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rossin am 15.10.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand aus Bäumen und freiwachsenden Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile zur

1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
5. Erhaltung und Verbesserung des Ortsklimas und
6. Erhaltung eines artgerechten Gehölzbestandes erklärt.

(2) Die nach dieser Satzung geschützten Bäume und freiwachsenden Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren. Diese Baumschutzsatzung schränkt das Recht der Baueigentümer aus § 903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein, mit Ihren Bäumen nach Belieben zu verfahren.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet der Gemeinde Rossin.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für Bäume in Alleen und Baumreihen, die nach § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt sind. Diese Satzung findet ebenfalls keine Anwendung für die nach § 26 a LNatG M-V gesetzlich geschützten Bäume.

Entsprechend § 26 a des LNatG MV unterfallen alle Bäume von mindestens 100 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, dem gesetzlichen Schutz mit Ausnahme der unter Ziffer 1 - 6 genannten Fälle.

Weiterführende Vorschriften des Naturschutzgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.

Für Pappeln im Außenbereich sind die Bestimmungen des § 26 a des LNatG M-V anzuwenden.

Diese Satzung findet ebenfalls keine Anwendung für abgestorbene Bäume, erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände, Obstgehölze mit Ausnahme der im § 3 Abs. 4 aufgeführten Bäume und Nadelgehölze in Hausgärten mit Ausnahme der im § 3 Abs. 2 genannten Eiben (*Taxus baccata*).

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile einstweilig gesichert bzw. ausgewiesen sind oder werden, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3

Geschützte Bäume und freiwachsende Hecken

(1) Geschützte Bäume, gemäß dieser Satzung, müssen einen Stammumfang über 60 cm in 1,30 m Höhe aufweisen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmig ausgebildete Bäume sind geschützt, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

Als seltene Baumarten im Sinne dieser Satzung gelten Eibe, Stechpalme, Esskastanie, Berg-, Flatter- und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Mehlbeere, Platane, Wallnuss und Schwarznuss.

(2) Geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang ab 10 cm in 1,30 m Höhe.

(3) Alle freiwachsenden Hecken, ausgenommen Feldhecken, werden als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Feldhecken unterliegen dem besonderen Schutz des § 20 LNatG M-V. Als freiwachsende Hecken sind alle linienförmigen Gehölze mit einem dichten Bestand aus Bäumen und/oder Sträuchern geschützt, die eine Mindesthöhe von 1,50 m und einer Mindestlänge von 10 m haben.

(4) Geschützte Bäume sind Wildobstarten und Süßkirschen, wenn sie von Größe oder Wuchs her das Landschaftsbild prägen. (Höhe größer als 10 m, Krone mehr als 10 m Durchmesser)

(5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten geschützte Bäume und freiwachsende Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder das charakteristische Aussehen (Gestalt), das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich zu beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen insbesondere Einwirkungen auf Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch

1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder mit einer kaum wasserundurchlässigen Decken (z. B. Pflaster),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. Bodenverdichtungen oder Wurzelbeschädigungen (z.B. durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, La-

gerung von Materialien) soweit das Befahren nicht der Versorgung von Weidetieren gilt,

4. Beschädigung der Baumrinde (z. B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss von Weidetieren),
 5. Lagern, Ausbringen oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen, soweit sie nicht durch den Straßenbaulastträger auf öffentlichen Straßen und Wegen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht aufgebracht werden müssen,
 7. Entfachen von Feuer im Wurzel- und Kronenbereich,
 8. Grundwasserabsenkungen.
- (3) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf
1. fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen der zuständigen Wasserbehörden und des Wasser- und Bodenverbandes an wasserwirtschaftlichen Anlagen, Gewässern und Deichen,
 2. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen zur Freihaltung von Energiefreileitungen, Wasser- und Abwasserleitungen des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ und Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn,
 3. fachgerechte Maßnahmen an Bäumen und fachgerechte Erhaltungs-, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, sowie anderen von Menschen gestalteten Landschaftsteilen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
 5. die üblich fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (Totholzabseilung, Erziehungschnitt, Lichtraumprofilchnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Schnitt von Kopfbäumen),

§ 5

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde kann

1. anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen,
2. die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch Dritte ausführen lassen, sofern dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Durchführung nicht zugemutet werden kann,
3. jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Befähigung, beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutzbehörden, anerkannte Baumpflegetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Baumpflegetriebe sind nach der jeweiligen Fassung der ZTV-Baumpflegetriebe auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
3. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,

4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine öffentlichen Belange entgegenstehen,
6. für Holzungsarbeiten an Gewässern zur Sicherung der Vorflut sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Baumpflegearbeiten sind immer nach der jeweils aktuellen Fassung der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen) durchzuführen.

(3) Ausnahmen sind beim Bürgermeister der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen (Baumart, Stammumfang) enthalten.

Bei klärungsbedürftigen Einzelfällen kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, z. B. Vitalitäts- oder Standsicherheitsgutachten beigelegt werden, die von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellen sind.

(4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Dritte, die in ihren Rechten durch die Baumschutzregelungen betroffen sind. Die Antragstellung durch Dritte setzt voraus, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schriftlich zugestimmt hat.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

Laubverlust in %	Grad der Schädigung bei einem Stammumfang	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang > 60 - 150 cm	Kompensationsumfang bei einem Stammumfang > 150 - 250 cm	Kompensationsumfang > 250 cm
0 - 10	Schwache Schädigung, Auslichtung im Grob- oder Starkastbereich	0,2	0,2	0,2
11 - 25	Schwache Schädigung, beginnende Kronenverlichtung im Schwach-, Grob- und Starkastbereich	0,4	0,4	0,4
26 - 60	Deutliche Schädigung, starke Kronenverlichtung im Schwach-, Grob und Starkastbereich	0,5	1,0	1,5
> 60	Starke Schädigung, Verlichtung der gesamten Krone und Deformierung durch Auslichtung im Schwach-, Grob und Starkastbereich	0,8	1,6	2,4
100	Kappung der Krone, Tod des Baumes	1,0	2,0	3,0

(3) Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich und tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht für den Kompensationspflichtigen lediglich eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis von 1: 1.

Für einen darüber hinausgehenden Kompensationsbedarf besteht für den Pflichtigen ein Wahlrecht, ob er zusätzliche Baumanpflanzungen vornimmt oder eine Ausgleichszahlung leistet. Ersatzpflanzungen sind vornehmlich mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Bei Neuanpflanzungen ist Baumschulware zu verwenden. Ausnahmen sind zulässig, wenn es sich bei den gefälltten Bäumen um seltene Gehölze handelt. Der Stammumfang muss mindestens 12 - 14 cm in 100 cm Höhe betragen und dreimal verschult sein.

(4) Die Ersatzpflanzung ist auf einem Grundstück des Antragstellers innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung fachgerecht durchzuführen.

Ist dies nicht möglich, kann die Pflanzung auf einem zuzuweisenden kommunalen Grundstück oder mit Zustimmung eines privaten Grundstückseigentümers auf dessen Grundstück in unmittelbarer Umgebung erfolgen.

(5) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Beseitigung vorzunehmen. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.

(6) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Ein Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt vor, wenn der errechnete Kompensationsbedarf keiner ganzen Zahl entspricht z.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung nach § 6 eine Ausnahme erteilt, gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 - 6 des LNatG M-V entsprechend. Bei Bäumen die auf Grund biologischer Ursachen das Ende ihrer Existenz erreicht haben besteht keine Kompensationsverpflichtung.

Sind Bäume rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet der Bürgermeister die nach § 15 Abs. 4 bis 6 LNatG M-V vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen an.

Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

(2) Die Kompensationsmaßnahmen bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestimmen sich folgendermaßen:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
> 60 cm bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

Bei Baumgruppen ist jeder der Baumgruppe angehörende Baum einzeln zu kompensieren.

Bei Hecken ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten vorzunehmen.

Bei den unter § 3 Abs. 1 aufgeführten seltenen Bäumen erfolgt die Kompensation ab einem Stammumfang von 60 cm in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden immer im Verhältnis von 1: 3. Die gilt auch für Baumgruppen je Baum.

Die Kompensationsmaßnahmen bei unsachgemäßen Schnittmaßnahmen oder sonstigen Schädigungen bestimmen sich folgendermaßen:

B. 0,8 oder 1,7. In diesen Fällen ist grundsätzlich für auftretende Nachkommastellen eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird anhand der Beschaffungskosten für die ansonsten durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises ermittelt. Die Gehölzpreise werden anhand der Kataloge der im Bund Deutscher Baumschulen (BdB) organisierten Baumschulen ermittelt.

(7) In Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist der sich aus den Berechnungstabellen ergebende Kompensationsbedarf zu verdoppeln.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9**Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Anpflanzung von Bäumen in der Gemeinde und für die Baumpflege, ausgenommen Maßnahmen, die ausschließlich für die Verkehrssicherungspflicht notwendig sind zu verwenden.

§ 10**Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gem. § 69 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 26 Abs. 2 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schlägt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Nr. 1 und 2 nicht Folge leistet,
3. unsachgemäße Schnittmaßnahmen, d.h. nicht entsprechend der ZTV - Baumpflege durchführt,
4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 5 nicht erfüllt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12**Gebühren**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.

Auszeichnungsordnung**der Gemeinde Spantekow für den Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Spantekow**

Die Gemeinde Spantekow würdigt langjährige vorbildliche ehrenamtliche und berufliche Leistungen, die zur erfolgreichen Entwicklung der Gemeinde Spantekow beigetragen haben. Die Würdigung kann auch postum erfolgen.

Die Auszeichnungsordnung dient als Grundlage für die Leistungsbewertung und die Gewährung der Auszeichnung.

1. Eintrag in das „Ehrenbuch der Gemeinde Spantekow“

Die Entscheidung über die Ehrung erfolgt durch ein Gremium, das sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Spantekow
- Vorsitzende der in der Gemeinde Spantekow ansässigen Vereine
- ein Vertreter der ortsansässigen Kirche.

Vorgeschlagene Personen dürfen nicht an der Entscheidung im Gremium mitwirken.

Das Gremium wird vom Bürgermeister mit schriftlicher Ladung einberufen und von diesem geleitet. Das Gremium tagt nicht öffentlich.

Entscheidungen über Ehrungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gremiums.

Jährlich können maximal 5 Eintragungen erfolgen. Die Ehrung erfolgt anlässlich des jährlichen Balls der Vereine.

Der/die Geehrte erhält neben der Eintragung in das „Ehrenbuch der Gemeinde Spantekow“ eine Erinnerungsurkunde und eine Ehrennadel.

Kriterien

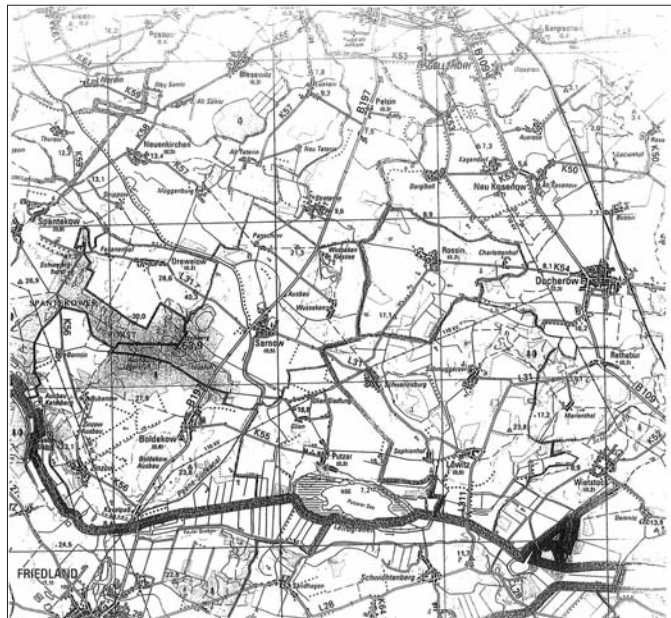
- Die Auszeichnung „Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Spantekow“ ist die **höchste Ehrung**, die von der Gemeinde vergeben wird.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rossin, den 15.10.2009

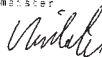

Unterschrift des Bürgermeisters



Geoinformationen:
(c) Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
(LA IV - MV) - 2009

Rossin, den 15. Okt. 2009

Bürgermeister





- Eine Auszeichnungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die in das Entscheidungsgremium berufenen Mitglieder.
- Im Antrag müssen die besonderen Aktivitäten des zu Ehrennden nachvollziehbar benannt sein.
- Anträge können durch jede natürliche und juristische Person der Gemeinde jährlich bis Ende März beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden.
- Es können natürliche und juristische Personen mit dem Eintrag in das Ehrenbuch ausgezeichnet werden.
- Die Ehrung erfolgt für **außergewöhnliche Leistungen**, die zur Entwicklung der Gemeinde Spantekow und zur Festigung der dörflichen Gemeinschaft beigetragen haben.

Grundlage zur Bewertung dieser Auszeichnung sind die besonderen Aktivitäten des Vorgeschlagenen auf dem Gebiet:

- der Entwicklung des Gemeinwohls
- die Steigerung des Ansehens der Gemeinde nach innen und außen
- der Erhaltung und Entwicklung gemeindlicher Einrichtungen (KITA, Schule, Jugendklub, Freiwillige Feuerwehr usw.)
- der Entwicklung des dörflichen Lebens
- der Erforschung der historischen Entwicklung der Gemeinde
- der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde
- der Entwicklung von Wertschöpfungsmöglichkeiten
- der Förderung Kinder- und Jugendarbeit
- der Förderung der Seniorenarbeit
- der Förderung der Kunst und Kultur
- der Förderung des Breitensports
- der Wertevermittlung

- der Lösung von Problemen des Umwelt- und Naturschutzes und des Tierschutzes
- der Integration von Behinderten
- der Integration von ausländischen Mitbürgern
- der Entwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Gemeinden aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Das Gremium hat seine Entscheidung auf Ehrung umfassend zu begründen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Spantekow können gegen eine Entscheidung auf Eintragung in das „Ehrenbuch der Gemeinde Spantekow“ innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung Einwendungen schriftlich vorbringen. Über diese hat das Entscheidungsgremium vor der Ehrung abschließend zu befinden. Der Einwender ist über die Entscheidung zu informieren.

Spantekow, 14.12.2009



R. Elstner
Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ Jarmen vom 09.12.1999

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. je angefangene 500 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen | 5,11 € |
| 2. je ha aller anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen | 10,89 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Spantekow, 15.12.2009



R. Elstner
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Spantekow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße ent-

sprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spantekow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam vom 07.12.1999

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt:

- je angefangene 500 qm aller im amtlichen Liegenschaftskataster als Gebäude- und Freiflächen bezeichneten Flächen 5,11 €
- je ha aller anderen im amtlichen Liegenschaftskataster aufgeführten Flächen 8,06 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Spantekow, 15.12.2009



R. Elstner
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Spantekow im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Einziehung eines Abschnittes der öffentlichen Gemeindestraße aus der Liegenschaft Gemarkung Stolpe, Flur 2, Flurstück 62/1

Die Gemeindevertretung Stolpe hat am 23.11.2009 beschlossen, einen Abschnitt der öffentlichen Gemeindestraße in der Gemarkung Stolpe, Flur 2, Flurstück 62/1 einzuziehen. Gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWg M-V) wird das Verfahren zur Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Gemeindestraße in 17391 Stolpe eingeleitet.

Zu diesem Zweck wird im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow in der Zeit vom
25.01.2010 - 26.02.2010
zu folgenden Zeiten:

Montag/Mittwoch/	07.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	
dienstags	07.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
freitags	07.00 - 12.00 Uhr

der Plan der Liegenschaft ausgelegt.

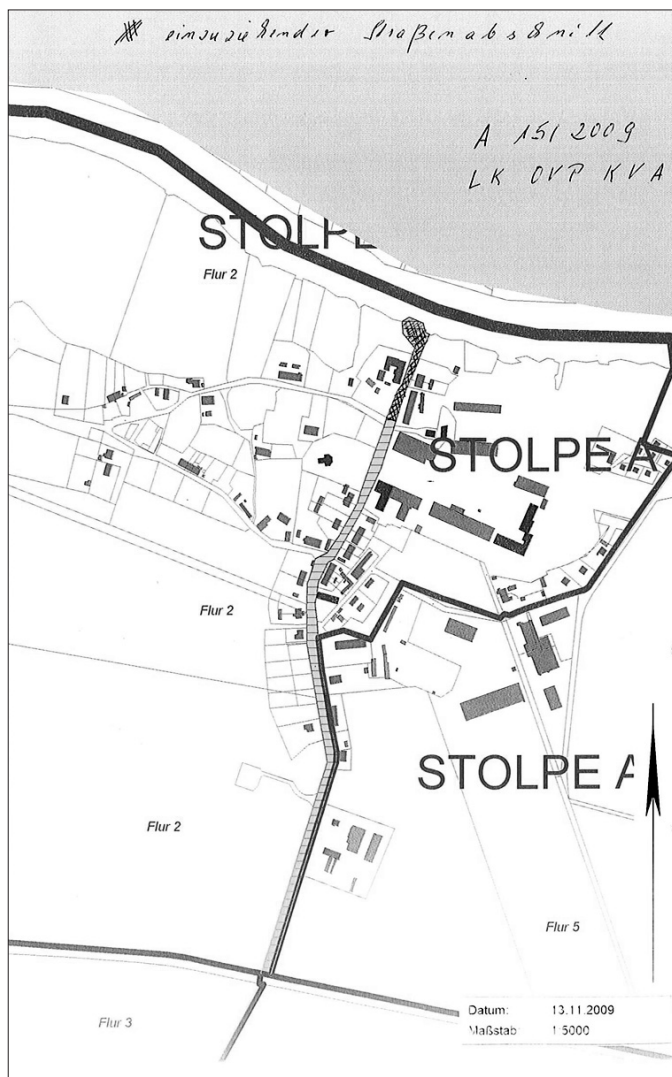
Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll des Amtes Anklam-Land in Spantekow zu erheben.

Stolpe, den 15.12.2009


Bürgermeister



Anlage Flurkartenauszug



Amtsinformation

Hinweise des Bauamtes zur Durchführung des Winterdienstes

Wir möchten darauf hinweisen, dass laut den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden die Durchführung des Winterdienstes den Grundstückseigentümern übertragen wurde.

Zu den Aufgaben des Winterdienstes gehört die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Geh- und Radwegen sowie ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für den Fußgängerverkehr erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Zur Glättebeseitigung sind ausschließlich abstumpfende Mittel zu verwenden (kein Salz).

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Luth
Leiter Bauamt

Amtliche Mitteilungen

Amt Anklam-Land
Der Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Meldeauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 36 des Landesmeldegesetzes M-V weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Betroffene das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
2. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden
3. Dem Erteilen von Auskünften über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern
4. Dem Erteilen von Auskünften an Adressbuchverlage
5. Der Weitergabe von Daten über die Internetauskunft
6. Der Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Durch die Meldebehörde werden keine Auskünfte erteilt, wenn Betroffene bei der Anmeldung oder vor der beantragten Melde-registerrückmeldung dieser Auskunft widersprochen haben.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt - Amt Anklam-Land, eingelegt werden. Auch wenn Sie Fragen betreffs Ihres Widerspruchsrechts haben, beantworten wir diese.

Für Ihren Widerspruch können sie folgenden Antrag nutzen.

GESTALTEN, SETZEN, DRUCKEN, VERTEILEN

Verlag + Druck Linus Wittich KG

Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow • Tel. 03 99 31/5 79-0 • Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: info@wittich-sietow.de • www.wittich.de



Absender:

Vorname, Name

(Datum)

Geburtsdatum

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Amt Spantekow
- Meldebehörde –
Rebellower Damm 2

17392 Spantekow

Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten gemäß §§ 32, 35 Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz -LMG-)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an

☐ Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 LMG),

☐ Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Anfragen nach Alters- oder Ehejubiläen (§ 35 Abs. 2 LMG),

☐ Adreßbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adreßbuch (§ 35 Abs. 3 LMG),

☐ öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften meiner Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), denen ich selbst nicht anhöre (§ 32 Abs. 2 LMG).

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Februar 2010 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln

Gemeinde Bargischow

Herrn Siegfried Schumacher, am 04.02. zum 75. Geburtstag
Woserow
Herrn Claus Mielke, am 20.02. zum 74. Geburtstag
Woserow

Gemeinde Blesewitz

Herrn Herbert Zibell am 13.02. zum 80. Geburtstag
Frau Elsa Breitsprecher am 18.02. zum 86. Geburtstag
Frau Ella Plötz am 23.02. zum 78. Geburtstag
Frau Maria Heuer am 24.02. zum 85. Geburtstag
Frau Inge Zibell am 25.02. zum 79. Geburtstag
Herrn Bernd Koch am 26.02. zum 60. Geburtstag

Gemeinde Boldekow

Frau Gertrud Ruge am 01.02. zum 76. Geburtstag
Frau Ingrid Elster am 05.02. zum 60. Geburtstag
Herrn Paul Krupke am 10.02. zum 77. Geburtstag
Herrn Hermann Quast, am 10.02. zum 60. Geburtstag
Borntin
Frau Hildegard Albrecht am 15.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Fritz Bartelt am 26.02. zum 84. Geburtstag
Frau Ruth Grabowski am 27.02. zum 82. Geburtstag
Frau Loni Grimm am 28.02. zum 82. Geburtstag

Gemeinde Bugewitz

Herrn Manfred Pieritz am 17.02. zum 77. Geburtstag
Frau Elfriede Draxler, am 25.02. zum 85. Geburtstag
Kalkstein
Frau Anna Anders, am 28.02. zum 85. Geburtstag
Kalkstein

Gemeinde Butzow

Herrn Dietrich Hansow am 01.02. zum 73. Geburtstag
Frau Waltraud Oesterreich am 01.02. zum 76. Geburtstag
Frau Anna Griesse, am 02.02. zum 80. Geburtstag
Lüskow
Herrn Günter Stoll am 02.02. zum 78. Geburtstag
Herrn Jürgen Meyer, am 03.02. zum 73. Geburtstag
Alt Teterin
Herrn Adolf Jannermann, am 10.02. zum 76. Geburtstag
Lüskow
Frau Berta Berlin, am 14.02. zum 70. Geburtstag
Alt Teterin
Frau Elfriede Schütt am 15.02. zum 82. Geburtstag
Frau Lonny Lück am 16.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Rudi Götz, Lüskow am 18.02. zum 76. Geburtstag
Herrn Kurt Rosemann, am 20.02. zum 76. Geburtstag
Lüskow
Frau Elise Jagla am 22.02. zum 83. Geburtstag
Herrn Günter Will am 27.02. zum 81. Geburtstag
Herrn Rudi Will am 27.02. zum 81. Geburtstag

Gemeinde Ducherow

Frau Ingrid Backs am 01.02. zum 80. Geburtstag
Frau Margarete Bönsel am 01.02. zum 90. Geburtstag
Herrn Kurt Hälke am 02.02. zum 60. Geburtstag
Frau Elli Gottschalk am 06.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Friedrich Wruck am 06.02. zum 83. Geburtstag
Herrn Dieter Müller am 08.02. zum 60. Geburtstag
Frau Hedwig Rienow am 09.02. zum 90. Geburtstag
Herrn Heinrich Karkowski am 11.02. zum 81. Geburtstag
Frau Erika Kunow am 11.02. zum 77. Geburtstag
Herrn Werner Wesenberg am 13.02. zum 85. Geburtstag
Frau Dora Hindenburg am 14.02. zum 76. Geburtstag
Herrn Günter Nickel am 15.02. zum 70. Geburtstag
Frau Anita Zimmermann am 15.02. zum 77. Geburtstag

Frau Ilstraud Pieritz am 16.02. zum 77. Geburtstag
Frau Else Wilke am 16.02. zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Engel am 17.02. zum 83. Geburtstag
Herrn Siegfried Graumann am 19.02. zum 75. Geburtstag
Frau Edeltraut Röhl am 19.02. zum 73. Geburtstag
Herrn Arno Falk am 23.02. zum 80. Geburtstag
Frau Christa Schünemann am 23.02. zum 74. Geburtstag
Frau Gisela Schmidt am 25.02. zum 81. Geburtstag
Herrn Günter Schulz am 25.02. zum 70. Geburtstag
Herrn Erwin Wilke am 25.02. zum 83. Geburtstag
Herrn Uwe Becker am 26.02. zum 60. Geburtstag
Frau Brunhilde Hinz am 26.02. zum 77. Geburtstag
Frau Christel Schulz am 26.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Fritz Krüger am 27.02. zum 73. Geburtstag
Frau Margarete Krumm am 27.02. zum 78. Geburtstag
Herrn Herbert Krahn am 28.02. zum 76. Geburtstag
Frau Hella Tessmann am 28.02. zum 76. Geburtstag
Frau Erna Joswig, Busow am 09.02. zum 88. Geburtstag

Frau Waltraud Conrad, am 05.02. zum 73. Geburtstag
Schmuggerow
Herrn Klaus Hohensee, am 23.02. zum 60. Geburtstag
Schmuggerow
Frau Helga Hohensee, am 28.02. zum 71. Geburtstag
Schmuggerow
Frau Else Leschinsk, am 08.02. zum 89. Geburtstag
Schwerinsburg
Herrn Friedebert Lenk, am 10.02. zum 73. Geburtstag
Schwerinsburg
Herrn Adolf Schultz, am 12.02. zum 72. Geburtstag
Sophienhof

Gemeinde Iven

Frau Margarete Holldorf am 02.02. zum 86. Geburtstag
Frau Grete Albrecht am 05.02. zum 86. Geburtstag
Frau Irma Breitsprecher am 14.02. zum 73. Geburtstag
Herrn Siegfried Hoeske am 16.02. zum 77. Geburtstag
Herrn Eberhard Beitz am 23.02. zum 60. Geburtstag
Herrn Hans-Ulrich Fischer am 23.02. zum 79. Geburtstag

Gemeinde Krien

Frau Annemarie Reinhold am 03.02. zum 65. Geburtstag
Herrn Hans Springer am 03.02. zum 87. Geburtstag
Herrn Hermann Trotz am 03.02. zum 71. Geburtstag
Frau Charlotte Penn am 04.02. zum 77. Geburtstag
Herrn Manfred Utes am 08.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Jaekel am 09.02. zum 80. Geburtstag
Frau Lisa Kittler am 12.02. zum 87. Geburtstag
Frau Marianne Köbke am 12.02. zum 79. Geburtstag
Herrn Werner Koglin am 12.02. zum 74. Geburtstag
Frau Ingrid Lenz am 12.02. zum 74. Geburtstag
Frau Grete Nefe am 13.02. zum 73. Geburtstag
Frau Waltraut Keller am 14.02. zum 76. Geburtstag
Frau Ruth Thurow am 18.02. zum 73. Geburtstag
Frau Inge Freischmidt am 22.02. zum 76. Geburtstag
Herrn Heinz Weber am 22.02. zum 78. Geburtstag
Frau Lieselotte Sahs am 23.02. zum 73. Geburtstag
Herrn Siegmund Beilke am 25.02. zum 77. Geburtstag
Herrn Achim Berndt am 26.02. zum 60. Geburtstag
Frau Eva Schulz am 26.02. zum 75. Geburtstag
Frau Erika Veit am 26.02. zum 80. Geburtstag

Gemeinde Krusenfelde

Frau Ella Schulz am 08.02. zum 90. Geburtstag
Herrn Rudi Thomas am 09.02. zum 71. Geburtstag
Herrn Karl Olm am 12.02. zum 80. Geburtstag
Herrn Jürgen Brüb am 14.02. zum 75. Geburtstag
Herrn Rudi Klünder am 18.02. zum 75. Geburtstag

Gemeinde Liepen

Frau Hildegard Seltrecht	am 11.02.	zum 73. Geburtstag
Frau Renate Zirzow	am 11.02.	zum 74. Geburtstag
Frau Irma Petterson	am 26.02.	zum 74. Geburtstag

Gemeinde Medow

Herrn Oswald Heidschmidt	am 03.02.	zum 74. Geburtstag
Frau Herta Engel	am 07.02.	zum 76. Geburtstag
Frau Dietlinde Werner	am 10.02.	zum 79. Geburtstag
Frau Anita Thieß	am 11.02.	zum 72. Geburtstag
Herrn Günter Genz	am 13.02.	zum 79. Geburtstag
Frau Monika Geserick	am 13.02.	zum 60. Geburtstag
Frau Hildegard Blank	am 17.02.	zum 77. Geburtstag
Herrn		
Dr. Arnold Schoenenburg	am 22.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Emilie Bendt	am 27.02.	zum 93. Geburtstag
Frau Anna-Elisabeth Bretzke	am 28.02.	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Neetzow

Frau Maria Zeisler	am 02.02.	zum 78. Geburtstag
Frau Elisabeth Radloff	am 05.02.	zum 85. Geburtstag
Frau Elisabeth Strübing	am 08.02.	zum 93. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Wurch	am 18.02.	zum 73. Geburtstag
Frau Cordula Koß	am 19.02.	zum 60. Geburtstag
Frau Elisabeth Wapenhans	am 19.02.	zum 78. Geburtstag
Frau Ursula Seefeldt	am 20.02.	zum 78. Geburtstag
Herrn Egon Dollase	am 21.02.	zum 72. Geburtstag
Frau Dorothea Röthmeier	am 26.02.	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Neu Kosenow

Herrn Wolfgang Weigelt	am 06.02.	zum 74. Geburtstag
Frau Irma Nagel	am 12.02.	zum 77. Geburtstag
Frau Doris Lembke	am 16.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Wilhelm Ollermann,		
Alt Kosenow	am 04.02.	zum 79. Geburtstag
Frau Käthe Brunk,		
Alt Kosenow	am 13.02.	zum 83. Geburtstag
Herrn Ferdinand Flassig,		
Alt Kosenow	am 15.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Kranz, Auerose	am 06.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Franz Heuer, Auerose	am 17.02.	zum 81. Geburtstag
Herrn Hans Kriemann,		
Auerose	am 25.02.	zum 89. Geburtstag
Frau Grete Krauskopf,		
Dargibell	am 17.02.	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Walkowiak,		
Kagendorf	am 07.02.	zum 81. Geburtstag

Gemeinde Neuendorf A

Frau Marianne Frank	am 01.02.	zum 75. Geburtstag
Herrn Willi Rutz	am 24.02.	zum 86. Geburtstag

Gemeinde Neuendorf B

Herrn Willi Beyer	am 05.02.	zum 85. Geburtstag
Herrn Heinz Beske	am 14.02.	zum 80. Geburtstag
Frau Lieselotte Mai	am 14.02.	zum 83. Geburtstag
Frau Irma Beske	am 27.02.	zum 84. Geburtstag

Gemeinde Neuenkirchen

Frau Maria Wiskow	am 05.02.	zum 81. Geburtstag
Frau Hildegard Wiese	am 09.02.	zum 79. Geburtstag
Herrn Manfred Giese	am 10.02.	zum 71. Geburtstag
Frau Elfriede Quast	am 15.02.	zum 77. Geburtstag

Gemeinde Pelsin

Frau Hilda Sündermann	am 06.02.	zum 89. Geburtstag
Herrn Heinz Krenzin	am 08.02.	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Lörchner	am 16.02.	zum 60. Geburtstag
Frau Irmgard Wolff	am 22.02.	zum 80. Geburtstag
Herrn Manfred Klaas	am 24.02.	zum 72. Geburtstag
Frau Ilse Brasch	am 25.02.	zum 76. Geburtstag

Gemeinde Postlow

Frau Christa Kretzmer	am 02.02.	zum 74. Geburtstag
Frau Maria Wolf	am 03.02.	zum 76. Geburtstag
Herrn Henrik Uteß	am 06.02.	zum 74. Geburtstag
Herrn Heinz Lorenz	am 22.02.	zum 83. Geburtstag

Gemeinde Putzar

Frau Hannelore Knaack	am 01.02.	zum 60. Geburtstag
Frau Helga Hasenjäger	am 19.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Dieter Rahn	am 21.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Günther	am 23.02.	zum 76. Geburtstag
Herrn Horst Koch	am 28.02.	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Rossin

Frau Erna Funk	am 23.02.	zum 85. Geburtstag
----------------	-----------	--------------------

Gemeinde Sarnow

Herrn Hans Hecht	am 01.02.	zum 71. Geburtstag
Herrn Willi Kaufmann	am 01.02.	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Kozanowski	am 06.02.	zum 84. Geburtstag
Herrn Günter Bull	am 08.02.	zum 78. Geburtstag
Herrn Gerhard Meyer	am 08.02.	zum 83. Geburtstag
Herrn Richard Bluhm	am 15.02.	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Meyer	am 16.02.	zum 74. Geburtstag
Herrn Siegfried Oertwig	am 24.02.	zum 94. Geburtstag
Frau Daisy Behnke	am 28.02.	zum 88. Geburtstag

Gemeinde Spantekow

Herrn Kurt Albrozeit	am 06.02.	zum 78. Geburtstag
Frau Elisabeth Meier	am 06.02.	zum 73. Geburtstag
Frau Gerda Biederstädt	am 09.02.	zum 87. Geburtstag
Frau Ursula Duchow	am 12.02.	zum 80. Geburtstag
Frau Anita Melle	am 15.02.	zum 73. Geburtstag
Frau Sieglinde Stamm	am 18.02.	zum 86. Geburtstag
Herrn Otto Plath	am 22.02.	zum 60. Geburtstag
Herrn Wolfgang Zimmermann	am 22.02.	zum 60. Geburtstag
Frau Annemarie Spreemann	am 23.02.	zum 83. Geburtstag
Frau Johanna Oestreich,		
Dennin	am 03.02.	zum 81. Geburtstag
Herrn Herbert Oestreich,		
Dennin	am 04.02.	zum 81. Geburtstag
Frau Irene Siebrecht, Dennin	am 06.02.	zum 78. Geburtstag
Frau Edith Benschus, Dennin	am 10.02.	zum 71. Geburtstag
Frau Paula Siebrecht, Dennin	am 25.02.	zum 79. Geburtstag
Frau Ursula Kirchner,		
Drewelow	am 09.02.	zum 73. Geburtstag
Frau Waltraut Schreiber,		
Drewelow	am 15.02.	zum 72. Geburtstag
Frau Ursula Lorenz,		
Drewelow	am 24.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Edelgard Pfalzgraf,		
Drewelow	am 27.02.	zum 85. Geburtstag
Herrn Gernot Becker,		
Drewelow	am 29.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Eva Matz, Japenzin	am 03.02.	zum 74. Geburtstag
Herrn Walter Krolow, Japenzin	am 05.02.	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl Jacobs, Japenzin	am 13.02.	zum 98. Geburtstag
Herrn Fritz Brock, Rebelow	am 20.02.	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Stolpe

Herrn Werner Müller	am 04.02.	zum 79. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Wietstock

Herrn Dieter Winkler	am 03.02.	zum 77. Geburtstag
Herrn Günter Wiechmann	am 16.02.	zum 80. Geburtstag



Schulnachrichten

Adventswerkstatt im Schwalbennest

Für interessierte Schüler fand in der Vorweihnachtszeit ein Gemeinschaftsprojekt der Grundschule "Schwalbennest" Krien und der evangelischen Kirchengemeinde Krien statt. Frau Schulz stimmte die Kinder mit Liedern und der Weihnachtsgeschichte auf den Projekttag ein. Danach war die Kreativität der kleinen Künstler gefragt, denn Töpferin Frau Kramer wollte nun mit ihnen Marie, Josef und das Christkind aus Naturton formen. Voller Begeisterung machten sich alle an die Arbeit. Viel zu schnell verging die Zeit. Die angefertigten Figuren wurden in der Töpferei gebrannt. Am letzten Schultag konnten die Kinder voller Stolz ihre Arbeiten endlich in Empfang nehmen. Sorgfältig in Stroh verpackt, machten sie sich mit ihnen auf den Weg nach Hause. Dort warten die Kunstwerke gut versteckt auf die Übergabe an Muttis, Vatis, Omas oder Opas am heiligen Abend.

Regionale Schule mit Grundschule Ducherow

„Gesund und fit“

... so hieß es am 26. November 2009 für alle Schüler unserer Schule zum wiederholten Male.

Auch in diesem Jahr stand der Projekttag für jede Klassenstufe unter einem speziellen Thema: So beschäftigte sich die Klasse 1 insbesondere mit Fragen zur Körperhygiene. Bei den Schülern der 2. Klassen ging es um das Thema „Wir halten unseren Körper gesund“. Die 3. Klassen erfuhren, was alles zu einem gesunden Frühstück gehört und für die Schüler der 4. Klasse ging es um die gesunde Ernährung insgesamt. Für die „Großen“ gestaltete sich dieser Vormittag folgendermaßen:

Klasse 5: „Richtig essen - Werbung vergessen!“

Klasse 6: „Rückenschule und Vorstellung der Praxis und Therapiemöglichkeiten der Physiotherapie Ducherow“

In der 7. Klasse ging es um Suchtvorbeugung, speziell um das Rauchen.



Frau Chudarske und Frau Hauptmann von der Volkssolidarität Anklam sprachen mit uns darüber, warum manche Menschen anfangen zu rauchen und über die Folgen des Rauchens. In einem Quiz konnten wir unser bisheriges Wissen über dieses Thema testen. Wir waren gar nicht so schlecht!

Wusstet ihr eigentlich, dass man als Nichtraucher in einem Jahr ca. 8.460 Euro spart oder dass der Zigarettenrauch etwa 4000 verschiedene Stoffe enthält? Rund 250 dieser Stoffe verursachen nachweislich Krebs!

Dieses Projekt hat uns doch sehr nachdenklich gestimmt! Das Motto der 8. Klasse lautete „Talking about food“.

Die Schüler der 9. Klasse unterhielten sich mit einer Vertreterin der Verbraucherzentrale Rostock über Trendgetränke und deren Inhaltsstoffe. An verschiedenen Bars konnten die Schüler auch selber Fitness-Drinks herstellen und verkosten.

In der großen Pause wurden alle, die es wollten, von der Schülerfirma mit einem gesunden Frühstück versorgt.

Außerdem nahmen alle Schüler an der Fitness-Olympiade teil, die in der Mehrzweckhalle veranstaltet wurde. Dazu hatten sich die Schüler der 10. Klasse und ehemalige Lehrer unserer Schule als Kampfrichter an folgenden Stationen eingefunden:

Hin- und Herspringen, Sit and reach, Standspring, Liegestütz, Seilspringen und Einbeinstand. So manch einer konnte - wenn er seine Ergebnisse des Vorjahres noch im Kopf hatte - feststellen, ob er in einem Jahr „fitter“ geworden ist oder eher nicht.

Vorweihnachtlicher Nachmittag

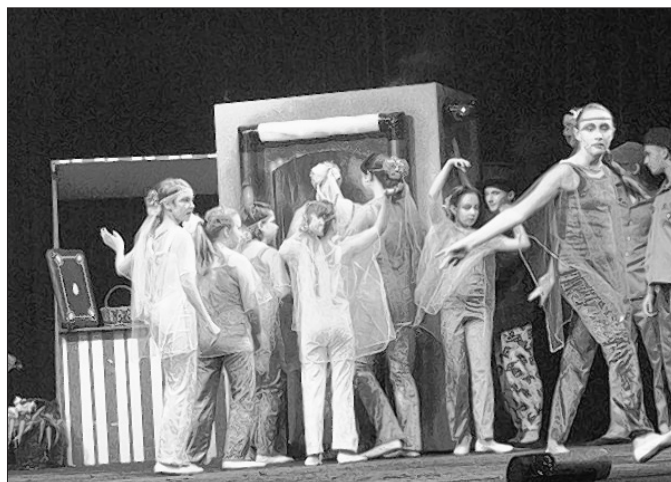
Am 25.11.2009 haben sich die beiden Klassen zusammengefunden, um einen gemeinsamen gemütlichen vorweihnachtlichen Nachmittag zu verbringen.

Im Stationsbetrieb mit mehreren gemischten Gruppen beider Klassen wurden Waffeln gebacken, Weihnachtskarten gebastelt, weihnachtliche Tonarbeiten hergestellt, Märchen gezeigt, beide Klassenräume ausgestaltet sowie Weihnachtsbäume geschmückt.

Anschließend trafen sich alle zu einem gemütlichen Kakaotrinken und Waffeleessen im Kochstudio. Die Zeit verging wieder viel zu schnell.

Wie schon im vergangenen Jahr war es ein toller Nachmittag. Wir danken Frau Lehrkamp, Frau Brummund und Frau Ricks für die Unterstützung sowie Familie Jaeckel und Familie Schmidt für die schönen gesponserten Weihnachtsbäume.





Theatertag der Grundschule



Am 1.12.09 hieß es für die gesamte Grundschule „Auf ins Theater Anklam!“ zur Weihnachtsrevue des Fritz-Reuter-Ensembles mit dem Titel „Die gestohlene Freude“. Im Mittelpunkt der Aufführung steht die Fiesi-Bande (drei griesgrämige Gestalten, die nicht verstehen können, warum die Menschen sich auf das Weihnachtsfest freuen). Sie glauben auch nicht daran, dass die Freundlichkeit unter den Menschen echt ist, sondern nur gespielt. Deshalb erfinden sie eine Maschine, die den Menschen die Freundlichkeit nimmt. Durch einen Trick werden alle, bis auf zwei Mädchen, in die Maschine gelockt. Nur durch den Mut der beiden Kleinen werden alle gerettet. Die drei fiesen Gesellen sehen am Ende ein, dass es an jedem selbst liegt, ob er Freund oder nicht.

Die Geschichte ist verpackt in ein tolles einstündiges Programm mit Tanz, Artistik und Schauspiel. Den Schülern und Lehrern hat die Vorführung gefallen, hier einige Meinungen:

Ole aus der Klasse 4 sowie Vivien, Tobias und Dominik aus der 2a hat die Gespensterartistik besonders gefallen. Durch den Einsatz von Schwarzlicht waren nur die weißen Gespensterkostüme und Masken zu sehen, sodass die Darbietungen gespenstisch echt wirkten: Es gab schwebende und fliegende Gespenster.

Vielen Jungs (z. B. Eric aus der 1. Klasse, Marvin aus der 2a und Dennis aus der Klasse 3a) hat natürlich die Fiesi-Bande am besten gefallen. Die konnten aber auch tolle artistische Kunststücke!

Den Mädchen (z. B. Julia und Celia aus Klasse 4, Hanna und Henna aus der 2b und Maria aus der 2a) gefielen die Musik und der Tanz besonders und vor allem die schönen Kostüme.

Aber auch den Lehrern und Muttis hat das Programm gefallen. Frau Ricks gefiel die poppige Musik, Frau Roeder fand das ganze Stück schön, besonders das Verwandeln der Bösen in die guten und die artistischen Einlagen.





Weihnachtsfeier

Am 07.12.2009 veranstalteten wir, die Schüler der Klasse 7, von der 6. bis 8. Stunde unsere diesjährige Weihnachtsfeier. Da wir für den Weihnachtsmann jedoch schon zu groß sind, lief der Nachmittag etwas anders ab als in den vergangenen Jahren. Natürlich gab es zunächst wieder eine „Kaffeetafel“ mit Plätzchen und Kuchen, denn dafür ist man schließlich nie zu alt. Außerdem erhielt jeder Schüler einen Apfel und Süßigkeiten. Einen Dank an alle Eltern, die den Kakao, den Kuchen, das Obst, die Süßigkeiten und die Plätzchen spendiert haben und speziell an Frau Brüser, Frau Fischer, Frau Steiner und Frau Jordan, die an der Vorbereitung und Durchführung der Feier beteiligt waren.

Danach machten wir Platz auf den Tischen und fingen an zu spielen, zum Beispiel „Mensch, ärgere dich nicht!“, „Uno“, „Rommé“, „Figurix“ und ein Quiz. Das war, wie man sehen kann, recht lustig und auch ohne Weihnachtsmann ein gelungener Nachmittag.



Kulturnachrichten

3. Weihnachtsmarkt in Stolpe

In diesem Jahr haben wir in Stolpe unseren 3. Weihnachtsmarkt durchgeführt.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei all denen bedanken, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung geholfen haben. Somit konnte auch im Jahr 2009 bei schönem Wetter und guter Laune ein schöner Nachmittag in Stolpe verbracht werden.

Besonders bedanken möchten wir uns bei den kleinsten Helfern, den Kindern aus dem Kindergarten in Krien.

Sie haben uns mit ihren Erzieherinnen, wie schon im vergangenen Jahr, große Freude bereitet.

Vielen herzlichen Dank dafür.

M. Falk

Bürgermeister





Ausstellung im Dörphus Stolpe

Am 01.12.2009 wurde in Stolpe im Dörphus eine neue Ausstellung eröffnet.

Passend zur Weihnachtszeit werden Spielsachen aus mehreren Jahrzehnten gezeigt.

Die meisten Ausstellungsobjekte hat uns freundlicherweise das Bettenmuseum Peenemünde unter Leitung von Joachim Saathoff und seiner Frau, die hauptsächlich für das Spielzeug verantwortlich ist, zur Verfügung gestellt.

Diese Ausstellung wird noch bis zum 31.03.2010 zu sehen sein.

Öffnungszeiten:

bis 31.01.2010	täglich	von 11.00 - 16.00 Uhr
Februar und März	Mi. - So.	von 11.00 - 16.00 Uhr

Selbstverständlich stehen wir nach telefonischer Absprache auch außerhalb dieser Zeiten für Sie zur Verfügung.

Dörphus Stolpe, 039721/56294 oder Frau Marita Gehrke, 0170/6649954

M. Falk

Bürgermeister



Sportnachrichten

Information SV Blau-Weiß 49 Krien e. V.

Sektion Fußball

Sonnabend, 05.12.09

Punktspiel KL Nord beim FC Insel Usedom II

Im Punktspiel gegen FC Insel Usedom II unterlagen die **Kriener** Kicker in Bansin mit 0:6, (Halbzeit 0:4).

Eingesetzt wurden folgende Akteure:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister; Marko Westphal; Christian Müller (ab 71' Ronald Brecht); Thomas Freimark; Martin Korinth; Christian Rauchmann; Marco Daugs; Andre Höfs; Denny Idler und Markus Braun (ab 57' Martin Wotzlaw).

Sonnabend, 12.12.09

Punktspiel KL Nord gegen SV Dambeck

Das Punktspiel der KL Nord gegen SV Dambeck verloren die **Kriener** Fußballer ein 0:2 Unentschieden, (Halbzeit 0:2).

Es wurden folgende Spieler eingesetzt:

Daniel Fink; Eric Burmeister; Marko Westphal; Thomas Freimark; Andre Gladrow; Martin Korinth; Martin Scholl (ab 74' Rico Drenk); Martin Wotzlaw (ab 78' Denny Idler); Volkmar Säger (ab 74' Ronald Brecht); Marko Daugs und Andre Höfs.

Termine Januar 2010

WE 15./17.01.10 Teilnahme am Lilienthalcup in Anklam

Dieter Hannemann

Der BSV 95 Krusenfelde informiert:

Die **A-Junioren vom BSV 95** haben am 12.12.09 in Strasburg nach einer starken Leistung die Hallenkreismeisterschaft gewonnen.

Für den **BSV 95** spielten: Ron Dettmann (1 Tor), Dennis Wurzel, Philipp Gladrow (2 Tore), Felix Salzmann (2 Tore), Danilo Hanka (5 Tore), Rico Zander (1 Tor), Daniel Schumacher, Trainer: Tilo Pohlmann

Hallenkreismeisterschaft der C-Junioren am 12.12.09 in Strasburg.

Die Mannschaft von Trainer Ronald Koch konnte den 4. Platz in der Vorrunde erreichen und musste leider ausscheiden.

Für den **BSV 95** spielten: Tobias Gadow, Tobi Furth (2 Tore), Tobias Geldermann, Dennis Koch, Philipp Jäger, David Spranger (2 Tore)

Die **Frauenmannschaft vom BSV 95 Krusenfelde** konnte am 13.12.09 in Greifswald die Hallenkreismeisterschaft für sich entscheiden.

Nach den Titeln des Kreismeisters, des Kreispokalsiegers (2 x in Folge), den Gewinn des Super-Cup wurde nach guter spielerischer und kämpferischer Leistung der Hallentitel zum ersten Mal gewonnen. Mit Denise Jänke hatten die Krusenfelder Damen auch die beste Torschützin des Turniers in ihren Reihen. Beste Spielerin im Krusenfelder Team war einmal mehr Anna Roschanski.

Für den **BSV 95** spielten: Denise Jänke (6 Tore), Janine Juds, Anna Roschanski (1 Tor), Kristin Desens (3 Tore), Kathleen Krieman, Bianca Bach, Steffi Roloff, Kathleen Rienitz. Mannschaftsverantwortlicher: Reinhard Lembke

Hallenturnier der A-Junioren am 20.12.09 in Greifswald Ausrichter: Lok Ladebow

Eine Woche nach dem Gewinn der HKM wurde das BSV 95-Team auch hier Turniersieger.

Für den **BSV 95** spielten: Dennis Wurzel, Danilo Hanka (2 Tore), Marc Stegemann (5 Tore), Rico Zander (1 Tor), Ron Dettmann (1 Tor), Kevin Hüttner (4 Tore), Daniel Schumacher, Martin Gollnow

Im Januar und Februar 2010 nehmen die Mannschaften vom BSV 95 an insgesamt 17 Hallenturnieren teil. Davon richtet der BSV 95 sechs in der Kriener Halle selbst aus.

17.01.10 -	09.00 Uhr	Frauen,
24.01.10 -	09.00 Uhr	C-Jun./
	14.00 Uhr	A-Junioren,
06.02.10 -	09.00 Uhr	Männer,
13.02.10 -	09.00 Uhr	Alte Herren,
28.02.10 -	09.00 Uhr	F-Junioren.

Reinhard Lembke

1. Vorsitzender

Wir wünschen allen Sportlern und Bürgern unseres Amts-bereiches ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2010!!!

Der Vorstand des BSV 95 Krusenfelde e. V.

Kirchliche Nachrichten

Kirchenbote für den Pfarrsprengel Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate Januar bis Mitte Februar 2010

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aus-hänge!)

1. Sonntag nach Epiphania, 10. Januar

09.00 Uhr in **Wusseken**, Pfarrhaus
10.15 Uhr in **Dennin**, Gemeinderaum

An diesem Tag wird im Greifswalder Dom der Superintendent des Kirchenkreises Greifswald, Ulrich Tetzlaff, verabschiedet. Der Gottesdienst beginnt um 16.00 Uhr.

2. Sonntag nach Epiphania, 17. Januar

09.00 Uhr in **Japenzin**, Kirche
14.00 Uhr in **Spantekow**, „KaffeeundKuchenGottesdienst“
im Gemeinderaum (siehe Text im Ausblick)

Letzter Sonntag nach Epiphania, 24. Januar

09.00 Uhr in **Wusseken**, Gemeinderaum
10.15 Uhr in **Rubenow**, Bethaus

Am letzten Sonntag der Epiphaniazeit wird der neue Superintendent des Kirchenkreises, Rudolf Dibbern, in sein Amt eingeführt. Der Gottesdienst beginnt um 15.00 Uhr in der St.-Jakobi-Kirche zu Greifswald.

Septuagesimae (70 Tage vor Ostern), 31. Januar

09.00 Uhr in **Neuenkirchen**, Kirche
10.15 Uhr in **Rebelow**, Pfarrhaus

Sexagesimae (60 Tage vor Ostern), 7. Februar

09.00 Uhr in **Wusseken**, Gemeinderaum
10.15 Uhr in **Spantekow**, Pfarrhaus

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemein-dehaus Spantekow

Chor:

donnerstags um 19.00 Uhr mit der Chorleiterin, Frau Uhle. Neue Sängerinnen und Sänger sind willkommen. Schauen Sie doch mal vorbei!

Christlicher Kindernachmittag

Die Christenlehrekinder treffen sich **dienstags** von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit Frau Staak. Es sind alle Kinder (1. - 6. Klasse) zum Kindernachmittag eingeladen!

Konfirmandenunterricht & Junge Gemeinde

Der **Konfirmandenunterricht** geht weiter. Es sind alle Schüle-rinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen eingeladen. Wir tref-fen uns alle **14 Tage montags von 13.45 bis 15.00 Uhr im Pfarrhaus in Spantekow**.

Die Termine sind: 11. und 25.01.2010.

Die **Junge Gemeinde** trifft sich am Freitag, dem 15. Januar 2010 in Spantekow.

Rückblick

Gemeindekirchenratswahlen



Pommersche Evangelische Kirche

GEMEINDE
KIRCHENRATS
WAHLEN 2009

Hier nun, wie angekündigt, die Ergebnisse der Wahlen für den **Gemeindekirchenrat Boldekow-Wusseken**.

Gewählt wurden

1	Gabbe, Waltraut	Wusseken
2	Kapell, Helmut	Putzar
3	Lewke, Erfried	Boldekow
4	Priebe, Meike	Rubenow
5	Quast, Martina	Rubenow
6	Reincke, Sieglinde	Wusseken
7	Riemann, Christiane	Schwerinsburg
8	Schröder, Paul	Boldekow
9	Stierle, Karin	Stretense
10	Tesch, Ralf	Sarnow
11	Unehmer, Luise	Zinzow
12	Wedel, Ursula	Sarnow

Stellvertretende Kirchenälteste

Diedrich, Eckhard	Sarnow
Hadeball, Karin	Zinzow
Pieczynski, Liane	Sarnow
Wagner, Kerstin	Rubenow

Die Einführung bzw. Bestätigung wird erst nach der konstituierenden Sitzung stattfinden.

Ausblick

Epiphaniazeit

Warum heißt diese Zeit nach Weihnachten eigentlich so? Sie sind herzlich eingeladen, sich mit uns auf die Suche zu begeben. Am **2. Sonntag nach Epiphania, dem 17. Januar**, sind Sie **um 14.00 Uhr** herzlich zu einem KaffeeundKuchengottesdienst ins **Pfarrhaus Spantekow** eingeladen. Über den einen oder anderen Kuchen würden wir uns freuen. Geben Sie dafür kurz im Pfarramt Bescheid (Tel.: 039727/20369).

Schauen Sie doch mal ins Internet:

www. **evangelisch.de**



Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2010

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie **dienstags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr im Pfarramt Spantekow** bar begleichen oder für die jeweiligen Gemein-debereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich Spantekow Kirchengemeinde Spantekow, Deutsche Bank Anklam (BLZ 13070024) Kto-Nr.: 4316600	für den Bereich Boldekow- Wusseken Kirchengemeinde Boldekow, Sparkasse Vorpommern (BLZ 15050500), Kto-Nr.: 431000999
--	--

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Spantekow
Burgstraße 13, **17392 Spantekow**
Tel.: 039737/20369, Fax: 039727/20401
Mail: spantekow@kirchenkreis-greifswald.de

Jesus Christus spricht: „Euer Herz erschrecke nicht! Glaubt an Gott und glaubt an mich!“ Wie oft, liebe Leserinnen, sind diese Worte schon gelesen worden? Wir hören sie auf fast jeder Beerdigung.

Die Jünger Jesu sind sich ungewiss. Was wird mit ihnen geschehen, wenn Jesus nicht mehr greifbar und leibhaftig unter ihnen sein wird? Jesus verliert nicht die Geduld, sondern erklärt es seinen Jüngern und somit auch uns. Er sagt: *Glaubt, glaubt an Gott und an mich. Bei Gott und mir gibt es viel Raum für Euch, Euren Glauben, Eure Sorgen und Freuden. Deswegen braucht Ihr Euch nicht zu fürchten.* - Das ist gut zu wissen und eigentlich auch klar. Gott ist bei uns. - Aber, was ist, wenn ich mich trotzdem fürchte; vor einer Krankheit, vor dem Altwerden, vor dem morgigen Tag, weil er vielleicht das Ende meiner Arbeit bedeutet ... Was dann? - Allein darauf zu vertrauen, dass es Gott gibt und dass er da ist. Reicht das aus? - Jesus sagt am Ende dieses Gesprächs mit den Jüngern ein Wort: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich!“ - Jesus und Gott gehören zusammen. In Jesus haben wir den Menschen vor uns, der uns anleitet, der uns zeigt, wie wir miteinander ohne Furcht leben können. In Jesus begegnet uns ebenso Gott, der sagt: Fürchtet euch nicht. Ich bin das Leben! Vielfach wird von Gott so gesprochen, als wollte man sagen: Ich kann mir das schon vorstellen, aber bleibe doch bitte im Himmel. Misch dich nicht so sehr in mein Leben ein. - Er mischt sich aber ein. Er begegnet uns vor allem in Jesus, dem Menschen und Gott zugleich. Er ist derjenige, der Auswege zeigen kann, wo alles in eine Sackgasse zu führen scheint. Er ist die Wahrheit, das heißt, wenn wir in Jesu Namen versammelt sind, wollen wir nicht lügen, sondern wahrhaftig miteinander teilen, vergeben und fröhlich sein. Und er ist Leben. Der Glaube an Jesus möge in Ihrem Leben lebendig und gegenwärtig sein. So dürfen wir ohne Furcht in ein neues Jahr gehen!



Ihr Pfarrer Philipp Staak, Spantekow

Kindernachmittag am 04. Dezember im Altwigshagener Pfarrhaus

„Wir waren mit etwa 3000 Mitarbeitern aus ganz Deutschland dabei - bei der Gesamtagung für Kindergottesdienst der EKD vom 16. Bis 18. Oktober in Erfurt.“ Das konnten Frau Hoffmann und Frau Grunewald vom Vorbereitungsteam den Kindern nach drei erlebnisreichen Tagen in Erfurt berichten. „In Emlichheim (nahe der Holländischen Grenze) ist unser, beim Mönkebuder Kindernachmittag im Oktober gestalteter Adler gelandet.“



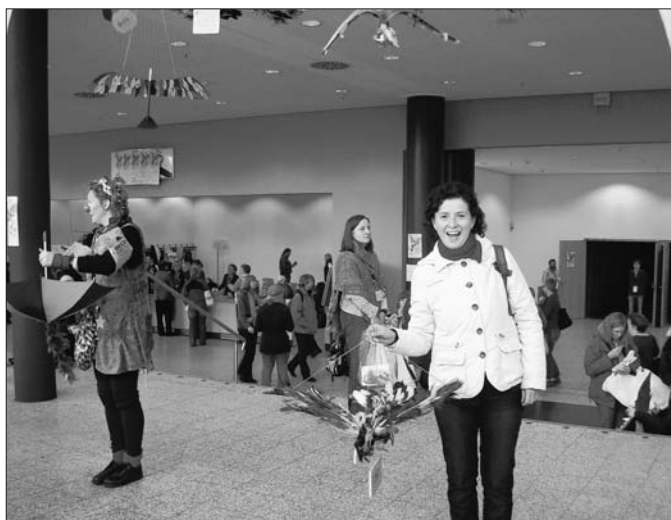
Auf ihren Advents-Kindernachmittag hatten sich die 18 Kinder aus Annenhof, Ducherow, Heinrichshof, Lübs, Mönkebude, Neuendorf A und Wietstock schon richtig gefreut - da wurde wieder gebastelt, gesungen und sogar getanzt.

„Tragt in die Welt nun ein Licht...“ - diese Liedzeile wurde zum Motto für zweieinhalb gemeinsame Stunden. Nachdem die dunklen Gedanken auf eine schwarze Träne geschrieben wurden, erzählten die in der Kirche um den Adventskranz versammelten Kinder einander von ihren hellen, lichten Gedanken im Advent. Bald leuchtete nicht nur das erste Adventslicht, sondern für jeden Tag im Advent 24 kleine Kerzen, die die 18 kleinen Lichtträger für zu Hause mitnahmen.

Wir wünschen allen Kindern ein gesundes neues Jahr. Eure Vorbereitungsgruppe freut sich auf ein Wiedersehen mit Euch am 22. Januar 2010 im Pfarrhaus in Altwigshagen. Für die Vorbereitungsgruppe - Eure Anke Grunewald



(Fotos: A. Grunewald/K. Hoffmann)



Kirchennachrichten für die Kirchengemeinde Ducherow

Jahreslosung für 2010:

Jesus Christus spricht:

„Euer Herz erschrecke nicht. Glaubt an Gott und glaubt an mich.“
Johannes 14,1

Können wir etwas von dem Licht und der Freude der zurückliegenden Feiertage mitnehmen in dieses neue Jahr, das bereits wieder seinen Anfang genommen hat? Kann uns die Weihnachtbotschaft, dass Gott mitten unter uns ist und in unser alltägliches Leben hineinkommen will, Orientierung und Hilfe vermitteln? Oder erfüllt uns der Alltag allzu schnell wieder mit all seinen Dunkelheiten und Lasten?

Die Jahreslosung für 2010 ist ein Mut machendes Wort! Sie stammt aus den Abschiedsreden Jesu im Johannesevangelium. Jesu Zukunft sieht hier nicht gut aus: er wird bald gefangen genommen und gekreuzigt werden. Und auch die Zukunft seiner Jünger sieht nicht gut aus: verängstigt werden sie zunächst weglaufen und sich einschließen. Dennoch macht Jesus ihnen Mut. Sein Angebot heißt: Gott und ihm Vertrauen zu schenken. Darin werden sie Hilfe für sich finden!

Schließlich werden seine Jünger dann tatsächlich durch Gottes Geist ermutigt werden. Sie werden „Feuer und Flamme“ sein für das, was die Liebe Gottes und das neue Leben durch Jesus Christus uns bereits in diesem Leben erfahren lassen kann und dies anderen Menschen weiter sagen!

„Euer Herz erschrecke nicht!“ Jesus weist auch uns hin auf das, was uns Mut und Hoffnung geben kann: Vertraut auf Gott! Das ist nicht Vertröstung, sondern ein mutiges Aufstehen und Gehen in eine neue Lebensrichtung!

„Lächelnde Radikale“ nennt der Schriftsteller Christian Feldmann die aufsässigen Gefolgsleute Christi, die den „Mächtigen dann und wann den Boden wegziehen, wenn alles festzustehen scheint, die mit Blumen reden oder Bäume umarmen und, wenn nötig, alle Anpassung verweigern. Glauben heißt, dass Tabus gebrochen und Alternativen eingeübt werden. Diese Grenzgänger wider den Augenschein sind so verrückt nach Liebe, dass sich Himmel und Erde in ihnen berühren!“

Glauben heißt auch im begonnenen neuen Jahr nichts weniger als „den anderen ein Christus werden“, Gott aufleuchten zu lassen und etwas weiter zu tragen von dem, was wir „gesehen und gehört haben“!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes und von Glauben erfülltes neues Jahr!

Ihre Pastorin B. Süptitz!

Regelmäßige Veranstaltungen:

Christenlehre:

Die Christenlehre wird im Rahmen der Vollen Halbtags- bzw. der Ganztags-Schule in der Schule angeboten:

- * jeden Mittwoch,
von 12.45 - 13.30 Uhr: 1. - 3. Klasse
- * jeden Donnerstag,
von 12.45 - 13.30 Uhr: 3. - 4. Klasse
von 13.45 - 14.30 Uhr: 4. - 6. Klasse

Daneben finden monatliche Kindernachmittage statt: freitags im Pfarrhaus von Ducherow von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Konfirmandenunterricht:

Montag, von 16.30 - 17.30 Uhr: 8. Klasse, im Pfarrhaus von Ducherow

Die nächsten Konfirmandenkurse für die Schüler der 6. bis 7. Klasse finden am 15. Januar 2010 in Altwigshagen und am 26. Februar in Ducherow statt!

Seniorenkreis:

- * jeden zweiten Donnerstag,
ab 14.00 Uhr > **im Pfarrhaus von Ducherow**
Die diesjährige Adventsfeier findet am 17.12.09 statt!
- * jeden letzten Mittwoch des Monats,
ab 14.00 Uhr > **im Kagendorfer Gemeindezentrum!**

Gesprächskreis:

* jeden Montag, ab 19.00 Uhr > **im Pfarrhaus von Ducherow**

Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirchengemeinde Ducherow im Januar und Februar 2010

(Änderungen vorbehalten!)

In der Regel finden die Gottesdienste statt:

- an jedem Sonnabend, um 9.30 Uhr im Kirchsaal v. Bethanien, Ducherow
- an jedem Sonntag, um 10.00 Uhr in der Kirche Ducherow
(vom 10.01.09 bis Palmsonntag wieder im Gemeinderaum des Pfarrhauses!)
- am 1. Sonntag im Monat: 14.00 Uhr Kagendorf
- am 2. Sonntag im Monat: 8.45 Uhr Rathebur; 14.00 Uhr Bugewitz
- am 3. Sonntag im Monat: 8.45 Uhr Auerose; 14.00 Uhr Rossin, Busow, Löwitz, Dargibell, Alt Kosenow oder Rosenhagen
- am 4. Sonntag im Monat: 14.00 Uhr Schmutzgerow
(Die genauen Termine sind jeweils den Schaukästen im Ort zu entnehmen!)

17.01., 2. So. n. Epiphania

08.45 Uhr in Auerose, Kirche - Pfr. Wilhelm
10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus - Pfr. Wilhelm

24.01. Letzter So. nach Epiphania

10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus - Pfrn. Süptitz
14.00 Uhr in Schmutzgerow, Kirche - Pfrn. Süptitz

31.01. Septuagesimä

10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus - Pfr. Wilhelm

07.02., Sexagesimä

10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus - Pfrn. Süptitz
14.00 Uhr in Kagendorf, Gemeinderaum - Pfrn. Süptitz

14.02., Estomihi

08.45 Uhr in Rathebur, Kirche - Pfr. Wilhelm
10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus - Pfr. Wilhelm
14.00 Uhr in Bugewitz, Kirche - Pfr. Wilhelm

21.02., Invokavit

08.45 Uhr in Auerose, Kirche - Pfr. Wilhelm
10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus - Pfr. Wilhelm
14.00 Uhr in Rossin, Bauernstube - Pfr. Wilhelm

28.02., Reminiszenz

10.00 Uhr in Ducherow, Pfarrhaus - Pfrn. Süptitz
14.00 Uhr in Schmutzgerow, Kirche - Pfrn. Süptitz

Kontakte: Ev. Kirchengemeinde Ducherow

Pfarrer B. Süptitz:

im ev. Pfarramt Ducherow, Hauptstr. 76, 17398 Ducherow
Tel.: 039726/20403, Fax: 20408

E-Mail: ducherow@kirchenkreis-greifswald.de

Sprechstunde im Pfarrhaus von Ducherow: (i. d. R. nicht in den Ferien!)

jeden Dienstag sowie jeden Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer M. Wilhelm:

im Diakoniewerk Bethanien, Hauptstr. 58, 17398 Ducherow
Tel.: 039726/88126

Konto der Ev. Kirchengemeinde Ducherow:

Kto-Nr. 431000662, Sparkasse Vorpommern, BLZ 15050500

Zielsichere Werbung

Verlag + Druck Linus Wittich KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: info@wittich-sietow.de
www.wittich.de



Kirchennachrichten für die Kirchgemeinde Liepen & Medow & Stolpe



Jahreslosung 2010



Liebe Gemeinde, mit den Worten der Jahreslosung 2010 grüße ich Sie alle herzlich zum neuen Jahr.

Die Jahreslosung. Das ist ein Satz aus der Bibel für 365 Tage. Es ist wie ein großer Bogen, der über diesem Jahr steht und uns begleiten will durch dieses gerade begonnene Jahr. Für 2010 lautet die Jahreslosung: „Jesus Christus spricht: Euer Herz erschrecke nicht. Glaubt an Gott und glaubt an mich“. Können wir Menschen mit diesem Satz etwas anfangen?

Die Darstellung zur Jahreslosung, die ich ausgewählt habe, erscheint wie ein komisches Gewirr mit verschiedenen Symbolen. Wir kennen sie aus unserem täglichen Erleben. Stopp-Schilder, Sackgasse, Durchfahrt verboten, Einkaufswagen, Gewitterwolken, aber auch Herzen, ein Fahrrad, ein Schlüssel, ein Buch oder ein nach oben gezeigter Daumen.

Alles Dinge, die uns auf unserem Weg durchs Leben begleiten. Manches, das uns stoppt und deutlich machen will: hier geht es so nicht weiter - du musst einen Umweg gehen, inne halten oder vielleicht auch von vorn anfangen. Anderes daneben, wo wir Halt finden, wo andere Menschen uns liebevoll zur Seite stehen und wir festen Boden unter den Füßen spüren: Dabei kann die neue Jahreslosung helfen: Jesus sagt dies zu seinen Jüngern, als sie einmal Angst haben: „Euer Herz erschrecke nicht! Glaubt an Gott und glaubt an mich.“ Auch für uns können diese Worte eine Bedeutung haben. Glauben beflügelt und lässt uns neu beginnen, wenn wir den Mut haben, uns auf Gott einzulassen. Auf Gott, der in seinem Sohn Jesus Christus **Mensch** geworden ist - und das nicht nur an Weihnachten.

„Jesus Christus spricht: Euer Herz erschrecke nicht. Glaubt an Gott und glaubt an mich“ - die Jahreslosung für 2010 ist ein guter Satz für ein ganzes Jahr. Denn dieser Glaube setzt Menschen in Bewegung. Er gibt Halt, wenn vieles andere haltlos wird. Glauben heißt: Lasst euch stärken, empfängt Kraft und Lebensmut. Wir sollen eben nicht erschrockenen Herzens

durch das kommende Jahr gehen, sondern aufrecht - mit erhobenem Haupt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein ereignisreiches Jahr 2010, mit guten Begegnungen, Gesundheit und Freude und Menschen, die Ihnen zur Seite stehen.

Gottesdienste im Monat Januar

10. Januar

09.00 Uhr Stolpe
10.00 Uhr Liepen

Am Nachmittag des 10. Januar wird um 16.00 Uhr im Greifswalder Dom der bisherige Superintendent des Kirchenkreises Ulrich Tetzlaff verabschiedet und wir werden mit einer Delegation aus der Kirchgemeinde an diesem Gottesdienst dabei sein.

17. Januar

09.00 Uhr Medow
10.00 Uhr Nerdin

Samstag, 23. Januar

17.00 Uhr Wussentin

24. Januar

09.00 Uhr Tramstow
10.00 Uhr Neetzow

31. Januar

10.00 Uhr Liepen

Festgottesdienst zur Amtseinführung des neuen Gemeindegliederates und der Verabschiedung des alten Gemeindegliederates

Zu diesem besonderen Gottesdienst sind alle Gemeindeglieder aus allen Dörfern der Kirchgemeinde sehr herzlich eingeladen. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir herzlich zum Kirchenkaffee ein.

7. Februar

09.00 Uhr Stolpe
10.00 Uhr Görke

Gemeindegliederatesitzung im Januar

Donnerstag, den 21. Januar

19.00 Uhr Liepen - Pfarrhaus

Junge Gemeinde

Die Junge Gemeinde trifft sich am Freitag, dem 15. Januar um 19.00 Uhr in Spantekow. Bitte meldet euch zwecks Transport im Pfarramt Liepen.

Finanzen

Ein herzliches **Dankeschön** allen, die durch Ihr Gemeindegeld oder andere Spenden unsere kirchliche Arbeit unterstützen. An vielen Kirchen konnten dringend notwendige Reparaturen durchgeführt werden oder Ihre Gelder wurden für Kinder-, Jugend und Seniorenarbeit verwandt. Wir möchten Sie bitten, uns weiterhin so treu zur Seite zu stehen - denn: Gemeinde sind wir alle. Und nur, wenn alle miteinander an den Dingen mitarbeiten, die uns wichtig sind, schaffen wir es, kirchliche Arbeit lebendig und nachhaltig zu gestalten.

Erinnern möchte ich noch einmal an die Zahlung der jährlichen Friedhofsgebühren. Es ist nicht fair, dass für einige Grabstellen der Beitrag nicht entrichtet wird. Das geht zu Lasten aller. Bitte helfen Sie mit, dass die jeweiligen Friedhofsverbände in Liepen und Medow eine wirkliche Solidargemeinschaft werden. Nur so wird es weiterhin möglich sein, alle Friedhöfe im Gemeindegebiet zu erhalten.

Ausblick

Viele Gemeindeglieder haben im vergangenen Jahr umsonst auf einen Gemeindebrief gewartet. In diesem Jahr wird es wieder einen Gemeindebrief für's ganze Jahr geben. Wir bemühen uns, dass er spätestens im März erscheinen kann.

Manches hat sich in unseren Gemeinden im vergangenen Jahr verändert - so sind wir nun nicht mehr 4 Kirchgemeinden, sondern **eine**. Das mag an einigen Stellen schmerzhaft sein, birgt aber auch Chancen in sich. An uns selbst ist es, diese zu nutzen. Schimpfen und Jammern, wenn einige Dinge nicht

mehr möglich sind, hat noch nie etwas Positives bewegt. Dabei sein, Mitmachen, neue Ideen entwickeln und sie selbst gestalten - das sind die Aufgaben, die vor uns liegen. Kirchliche Arbeit kann nur gelingen, wenn sich Menschen einbringen und Freude am Mitgestalten haben.

Der Gemeindekirchenrat ist für alle Wünsche und Ideen ein offenes Gremium; hat aber auch die Aufgabe, Grenzen zu setzen, wenn manches Altvertraute nicht mehr leistbar ist.

Ich wünsche uns allen die Hoffnung für neue Ideen, die nötige Kraft, das Bewährte zu erhalten und den Mut, auch einmal in Freundlichkeit „Nein“ sagen zu können.

„Jesus Christus spricht: Euer Herz erschrecke nicht. Glaubt an Gott und glaubt an mich“.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gutes, begegnungs- und segensreiches Jahr 2010 und würde mich freuen, Sie zu den verschiedenen Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde begrüßen zu können.

Ihre F. Winkler
Pastorin

Kirchennachrichten für den Kirchengemeindeverband Krien Januar 2010

Gottesdienste

Nach dem Gottesdienst um 10.15/10.30 Uhr sind Sie jeweils zu einem Kirchenkaffee herzlich eingeladen.

So., den 17. Januar 2010

09.00 Uhr Wegezin
10.30 Uhr Blesewitz

So., den 24. Januar 2010

09.00 Uhr Iven
10.15 Uhr Krien

So., den 31. Januar 2010

10.15 Uhr Krien Gottesdienst zum Vaterunser
Vorstellung der neuen
Gemeindepädagogen

So., den 07. Februar 2010

09.00 Uhr Neuendorf B
10.30 Uhr Gramzow

Lobpreisgottesdienst wieder am 21. April 2010 in der Kirche Blesewitz 19.30 Uhr.

Kinder

Liebe Kinder,
herzlichen Dank für Eure Einsätze zum Heiligen Abend in den vielen Kirchen des Kirchengemeindeverbandes! Ohne Euch geht nichts!

Hier die neuen Termine:

- Mittwoch, 13.1.
2 x Aufführung der Kinderoper in Greifswald (es gibt schulfrei!)
- Sonnabend, 16.1.
Kinderkirchentag: „Die Heiligen Drei Könige: Wer sie waren, Was sie suchten und Wohin sie gingen.??“
 - 09.30 - 12.30 Uhr „Wunderkinder“
 - 13.00 - 16.30 Uhr „Bibelentdecker“
- Kindersingwoche in der Wasserburg Turow/bei Grimmen 7. - 11. Februar,

(gemeinsam mit dem Kinderchor der St.-Marien-Kantorei Anklam und Kindern der Kirchengemeinde Plate/Meck.)

Bitte meldet euch rechtzeitig an!

Konfirmanden

Konfirmandenunterricht findet jeden Freitag von 15.00 - 16.30 Uhr statt. Wir beschäftigen uns mit wichtigen Themen des christlichen Glaubens.

Im Januar beginnen wir mit dem Praxiskurs Gottesdienst. Haltet Euch schon die Sonntage frei, Ihr werdet dann im Einsatz sein

...

Band

Unsere Band „Gegenstrom“ trifft sich meistens freitags um 18.00 Uhr. Fragt bitte vorher bei Sebastian Schulz nach.

Ab 01.01.2010 ist Michael Turban gemeinsam mit zwei weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit im Bereich der vier Landgemeinden Liepen/Medow, Spantekow, Ducherow und Krien zuständig. Wir freuen uns sehr, dass er nun einer unserer festen Mitarbeiter geworden ist! Am 31.01.10 werden sich die neuen Jugendmitarbeiter im Gottesdienst vorstellen. Seid dazu herzlich eingeladen!

Chor

Herzlichen Dank für die Einsätze in Krien und Iven am Heiligen Abend!

Dienstag, den 12.1.10 Erste Probe im neuen Jahr mit Hans Peter Günther aus Greifswald um 17.00 Uhr in Krien, mit gemeinsamem Abendbrot!

Gemeindenachmittage im Januar zum Thema Epiphanias:

Iven Mittwoch, den 13.01.10, um 14.30 Uhr
(ich komme etwas später, da ich Konvent habe)

Neuendorf B Donnerstag, den 14.01.10 um 14.30 Uhr

Gramzow Mittwoch, den 20.01.10 um 14.30 Uhr

Bibelgesprächskreis Blesewitz

- **12.01.10, 19.30 Uhr**
Bibelgesprächskreis im Pfarrhaus Blesewitz
- **13.01.10, 19.30 Uhr**
Bibelgesprächskreis im Pfarrhaus Blesewitz
- **26.01.10, 19.30 Uhr**
Bibelgesprächskreis im Pfarrhaus Blesewitz
- **27.01.10, 19.30 Uhr**
Bibelgesprächskreis im Pfarrhaus Blesewitz

Friedhöfe

Anbei werden die neuen Friedhofsordnungen veröffentlicht. Sie enthalten keine wesentlichen Änderungen. Die Friedhofsordnungen werden von der zentralen Friedhofsverwaltung in Stralsund erstellt und alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls erneuert. Dies ist wie die Standfestigkeitsüberprüfung der Grabmale ordnungsrechtlich notwendig.

Informationen von Ihrem Pastor

Liebe Gemeindeglieder,

Jesus Christus spricht:

Euer Herz erschrecke nicht. Glaubt an Gott und glaubt an mich (Johannes 14,1)

Wie schon 2008 und 2009 so haben wir auch für das Jahr 2010 eine Jahreslosung direkt aus dem Munde des Herrn Jesus Christus.

Es ist eine bewegende und dramatische Situation: Jesus Christus ist mit seinen Jüngern zum letzten Abendmahl versammelt. Es ist das letzte gemeinsame Beisammensein vor Jesu Leiden und Tod. Die ganze Stimmung ist von Abschied geprägt, auch wenn die Jünger Jesu das zu diesem Zeitpunkt noch nicht ahnen. Jesus bereitet sie darauf vor, dass er weggehen muss von ihnen, damit die Geschichte ihren Lauf nehmen kann. Die Jünger erkennen die ganze Dimension dessen, was da vor sich geht, noch gar nicht. Jesus weiß, dass sie auch erschüttert sein werden. Ihnen stehen harte Glaubensprüfungen bevor. Jesus ermutigt die Seinen nicht zu erschrecken, nicht im Glauben zu verzagen.

Wenn das Herz furchtsam wird, ist Glaube gefragt, absolutes Vertrauen auf Gott.

Glaube zu Gott, der sich in Jesus den Menschen offenbart hat. Wenn wir uns eine Vorstellung von Gott machen wollen, dann können wir auf Jesus blicken, er zeigt uns wie der Vater ist. Jesus und der Vater sind eine Einheit.

Die Jahreslosung ist auch eine Aufforderung an uns, uns mehr zu Jesus zu bekennen. Wer das tut, hat die richtigen Weichen gestellt und dessen Herz kann hoffnungsvoll in die Zukunft blicken.

Ihnen allen ein gesegnetes neues Jahr

Ihr Pastor Matthias Ballke, Krien

Amtliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinden

Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev. Kirchengemeinde- verbandes Krien in Krien, Iven, Gramzow, Wegezin und Steinmocker, Blesewitz

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 hat der Verbandsausschuss der Ev. Kirchengemeindeverband Krien am 15.01.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krien in seiner jeweiligen Größe.

Die Friedhöfe umfassen zur Zeit die Flurstücke Flur 9 Flurstück 9 Gemarkung Gramzow in Größe von insgesamt 0,5265 ha; Flur 1 Flurstück 69 Gemarkung Krien in Größe von insgesamt 0,5265 ha, Flur 6, Flurstück 49 Gemarkung Steinmocker in Größe von insgesamt 0,2069 ha und Flur 10, Flurstück 95 Gemarkung Iven in Größe von insgesamt 0,3937 ha ebenfalls Blesewitz in Größe von Flur 3 Flurstück 28 von insgesamt 0,2964 ha sowie Wegezin Flur 1 Flurstück 209 von insgesamt 0,1330 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist der Kirchengemeindeverband Krien.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf den Friedhöfen bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindekirchenrat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Verbandsausschuss verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Verbandsausschuss einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Verbandsausschusses denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Verbandsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Verbandsausschuss kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Verbandsausschuss untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt ge-

gen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Verbandsausschuss.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten ¹⁾

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,50 m lang, 1 m hoch und im Mittelmaß 1,5 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Verbandsausschuss bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Verbandsausschusses. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlage
- d) Sargrasengräber

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Verbandsausschuss Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

- a) für Särge

von Kindern:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,50 m
--------------	---------------	----------------
- b) von Erwachsenen:

Einzelgrab:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,50 m
Doppelgrab:	Länge: 2,50 m	Breite: 3,00 m
- c) für Urnen

Länge: 2,50 m	Breite: 1,50 m
---------------	----------------

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbesetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Verbandsausschuss bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Sargrasengräber

(1) Sargrasengräber werden einzeln vergeben. Ab der Beerdigung beträgt die Ruhezeit 25 Jahre. Eine Verlängerung ist dann nicht mehr möglich.

(2) Auf Sargrasengräbern werden aufrechte Grabsteine errichtet.

(3) Die Rasengräber werden im Auftrag des Friedhofsträgers gepflegt. Jegliche Bepflanzungen durch die Nutzungsberechtigten sind untersagt.

(4) Blumen und Gebinde dürfen nur auf den dafür vorgewiesenen Plätzen abgelegt werden. Das ist bei Sargrasengräbern der Grabsteinsockel.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für das Aufstellen des Grabsteines verantwortlich.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Verbandsausschuss ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder ³⁾ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister ⁴⁾),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Verbandsausschuss nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Verbandsausschuss nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister ⁴⁾, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Verbandsausschusses.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Verbandsausschusses erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Verbandsausschuss schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Verbandsausschuss auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlage

(1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird im Auftrag des Friedhofsträgers gepflegt.

Jede Grabstätte muss mit einer Grabplatte 30 x 30 cm im Farbton anthrazit und mit der Inschrift des Vor- und Familiennamens versehen werden.

Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten kann die Platte auch mit Geburts- und Sterbejahr ergänzt werden.

(3) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am Gedenkstein rechts und links aufzustellen.

(4) Für das Legen der Grabplatte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18

Grabregister

Der Verbandsausschuss führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Verbandsausschuss.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einem Anhang zur Friedhofsordnung in Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Verbandsausschuss die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Pfarramtes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim zuständigen Pfarramt zu beantragen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der Genehmigung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Verbandsausschuss dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Verbandsausschuss die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandsausschusses. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Verbandsausschuss die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Verbandsausschuss berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Verbandsausschuss die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24**Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Verbandsausschusses entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kosten der Räumung trägt der Nutzungsberechtigte, sofern es auf der Friedhofsurkunde nicht anders vereinbart worden ist.

§ 25**Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**§ 26****Leichenhalle/Leichenkammer⁷⁾**

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Verbandsausschusses betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Verbandsausschusses geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat,

wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27**Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Friedhofspelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 28**Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren**§ 29**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlußvorschriften**§ 30****Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2007.

Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 31**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Kriener Landboten“.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft, mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung.

Krien, den

Der Verbandsausschuss

Siegel

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1. der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium:

Siegel

Unterschrift:

- 3) Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.
- 4) Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindekirchenrat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstelleneinfassungen dürfen nicht aus Kunststoff, Beton oder Zement bestehen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Gemeindekirchenrat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindekirchenrates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Kunststeine

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev. Kirchengemeindeverbandes Krien

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev. Kirchengemeindeverbandes Krien in Krien, Iven, Gramzow, Steinmocker, Wegezin und Blesewitz hat der Verbandsausschuss des Kirchengemeindeverbandes am 15.01.09 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 25 Jahre | |
| - je Grabstelle | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle | 15,60 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 25 Jahre | |
| - je Grabstelle | 290,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle | 11,60 € |

3. Kindergrab

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für 25 Jahre | |
| - je Grabstelle | 255,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle | 10,20 € |

4. **Urnengemeinschaftsanlage**
mit Pflege für 25 Jahre
- je Grabstelle 405,00 €
5. **Sonderrasenreihengräber**
mit Pflege für 25 Jahre
- je Grabstelle 570,00 €

6. *zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:*

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b), 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 10,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 30,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,20 €

III. Sonstige Gebühren:

- Entsorgungsgebühr eines liegenden Steines 30,00 €
- Entsorgungsgebühr eines stehenden Steines 50,00 €
- Entsorgungsgebühr einer Grabeinfassung (Hecke, Einfassung) 30,00 €
- Glockengeläut 15,00 €
- Nutzung der Kirche für Nichtkirchenmitglieder bei einer kirchlichen Beerdigung 300,00 €
- Verwaltungsgebühr
- pro Bestattung: 15,00 €
- Reinigung der Kirche 20,00 €
- Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof 10,00 €
- pro Kalenderjahr 10,00 €
- Nutzungsrecht ändern 10,00 €
- Graburkunde erstellen 10,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu richtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

....., den

Die Verbundsausschuss:

Siegel:

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) sowie dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt:

Konsistorium:

Siegel

Unterschrift:

Vereine und Verbände

„Kiek in“ - Der Sozial-Laden in Wolgast

möchte sich auf diesem Wege für die überaus zahlreiche Unterstützung sowie die großen und kleinen Spenden bei allen Privatpersonen, Firmen, Hotels, Vereinen und Organisationen bedanken.

Wir wünschen allen Spendern und Kunden viel Glück und Gesundheit im Jahr 2010.

Um unsere Arbeit auch weiterhin erfolgreich fortsetzen zu können, sind wir auch in Zukunft auf Ihre Spendenbereitschaft angewiesen.

Besonderer Bedarf besteht nach wie vor bei **Elektrogroßgeräten (Waschmaschinen, Herde und Kühlschränke)**, sowie an **Möbeln und Kinderbekleidung**.

Wir freuen uns auf Ihre Anrufe unter der Tel.-Nr. **03836/233966**.

Gern holen wir Ihre Spende kostenlos ab.

Unsere aktuellen Geschäftszeiten sind Mo. - Fr. von 08.30 - 17.30 Uhr.

Grit Krause
Projektleiterin

Bericht der Ortsgruppe der Volkssolidarität Krusenfelde

Am 4. Dezember 2009 fand die diesjährige Adventsfeier der Ortsgruppe der Volkssolidarität für die Bürger der Gemeinde im Saal des Gutshauses statt. Die Helfer hatten im Vorfeld alle Hände voll zu tun. Der Saal und die Kaffeetafel waren wie immer wieder sehr schön geschmückt und für jeden Teilnehmer lag ein süßes Präsent bereit. Unsere Vorsitzende, Ruth Hoppe, begrüßte alle Teilnehmer sehr herzlich und dankte für das so zahlreiche Erscheinen. Sie wünschte in ihrer Ansprache allen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und Gesundheit, Glück und Freude für das neue Jahr. Ein Bläserquartett unter der Leitung von Hartmut Hoppe spielte Weihnachtslieder und einige Musikstücke, die uns in weihnachtliche Stimmung versetzten und wir alle mitsangen. Eine Kindergartengruppe aus Anklam trug mit leuchtenden Augen Lieder und Gedichte vor, die vom Gitarrenspiel von Frau Ihlenfeldt begleitet wurden. Im Scheine des Weihnachtsbaumes haben uns die kulturellen Beiträge sehr gut gefallen. Gemeinsam ließen wir uns Gebäck, Stollen und Kaffee gut schmecken. Bei einem Gläschen Wein fand dann auch wie immer eine rege Unterhaltung statt und alle freuten sich, mal wieder gemütlich in so einer feierlichen Atmosphäre beisammen gewesen zu sein. Beim Nachhausegehen wurde dann immer wieder verlautet, wie schön es doch bei der Feier war und wir uns so ein aktives Vereinsleben in unserer Ortsgruppe unbedingt erhalten sollten. All denen, die so selbstverständlich an dieser Veranstaltung mitgewirkt haben nochmals ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle.

Edith Zimmermann
Vorstand VS Krusenfelde





kurs in Anklam an. Die abendliche Elternrunde richtet sich an alle Eltern mit pubertierenden Kindern und Jugendlichen und solche, die sich auf diese herausfordernde und spannende Zeit bereits jetzt schon vorbereiten wollen. Dabei geht es neben kurzen theoretischen Einführungen zu Themen der Pubertät vor allem um die Situationen, die die teilnehmenden Eltern als problematisch und nervig bezeichnen. Einmal wöchentlich treffen wir uns an 7 Abenden zur Elternrunde in Anklam.

Beginn ist der 25. Januar 2010 um 19 Uhr mit maximal 12 Eltern.

Melden Sie sich bitte umgehend an:
Katrin Grafe, Tel. 03971/213522 oder
Mail: katrin.grafe@email.de



Katrin Grafe
**Erzieherin beim ASB
freiberufliche Mediatorin
Kreativitätspädagogin**



Christiane Schöllner
**Angestellte der
Volkssolidarität
Sozialarbeiterin in der
Schulstation
Leiterin von 2
Jugendclubs OVP**



Bunte Ecke

Hilfreiche Sprüche für jeden Tag

Dankbare Menschen sind wie fruchtbare Felder; sie geben das Empfangene zehnfach zurück.
(August von Kotzebue)

Wer hohe Türme bauen will, muss lange beim Fundament verweilen.
(Anton Brückner)

Fremde Erfahrungen ritzen die Haut, eigene Erfahrungen schneiden ins Fleisch.
(koreanische Spruchweisheit)

Der höchste Lohn für unsere Bemühungen ist nicht das, was wir dafür bekommen, sondern das, was wir dadurch werden.
(John Ruskin)

Das Wichtigste, was man Kindern mitgeben sollte: Wurzeln und Flügel.
(Johann W. von Goethe)

Einen Fehler begehen und ihn nicht wieder gutzumachen, das heißt wahrhaft fehlen.
(Konfuzius)

Fremde Fehler beurteilen wir als Staatsanwälte, die eigenen als Verteidiger.
(Brasilianisches Sprichwort)

Chancen multiplizieren sich, wenn man sie ergreift.
(Sun Tzu)

Alle Menschen schieben auf und bereuen den Aufschub.
(Georg Christoph Lichtenberg)

Übel dran sind diejenigen, die ihre Zeit damit vergeuden, die Entwicklung anhalten zu wollen, denn sie können nur die Bitternis des Versagens erleben, niemals die Freude am Gelingen.
(John Steinbeck)

Das Wichtigste ist, Lust und Liebe zur Sache zu wecken, sonst erzieht man nur gelehrte Esel.
(Michel de Montaigne)

Sage mir, mit wem du umgehst, so sage ich dir, wer du bist; weiß ich, womit du dich beschäftigst, so weiß ich, was aus dir werden kann.
(Johann Wolfgang von Goethe)

Verschiedenes

Zuhause ist die Pubertät ausgebrochen und es beginnt eine Zeit voll aufregender Veränderungen.

Wenn man das Wort „Pubertät“ hört, stellen sich bei vielen Eltern die Nackenhaare hoch, vor allem wenn man sich mittendrin befindet. Pubertät bedeutet oftmals Krise, in welcher Form und Ausprägung auch immer. Was soll also an dieser Zeit produktiv und sinnvoll sein? Wie schaffe ich es, aus einer Spirale von Machtkämpfen und nicht enden wollenden Diskussionen auszuweichen?

Nicht nur Jugendliche, sondern auch Eltern sind in dieser Zeit oft „gefordert bis überfordert“.

Damit Eltern ihre Kinder beim Erwachsenwerden besser unterstützen und begleiten können, bieten Christiane Schöllner, Sozialarbeiterin und Leiterin von 2 Jugendclubs, und Katrin Grafe, Erzieherin und Konfliktvermittlerin, einen spezifischen Eltern-

Christian Müller



Versicherungsfachmann
(BWW)
Allianz Hauptvertreter

Allianz

Bürozeiten:

Mo + Mi 8.00 - 16.00 Uhr
Di + Do 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 15.00 Uhr

Beratung und Betreuung

• Versicherungen • Geldanlage • Finanzierungen

Peter Müller



Generalvertretung,
Versicherungsfachmann
(BWW)

Demminer Straße 6 a • 17389 Anklam

Telefon (0 39 71) 83 13 32 • Telefax (0 39 71) 21 34 54



BUCH-TIPP

Unglaublich real -
Schicksale in der DDR

Reise durch (k)ein Land
Roman
Uwe Bernd
Verlag Linus Wittich

Was sie in einer Bierlaune ausheckten, sollte ihr Leben verändern. — Drei Freunde beschließen im Juli 1984 durch die DDR zu trampeln. Ohne Ziel, Zeitlimit und Zelt, lediglich mit der Maßgabe „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“, lässt sich das Trio auf das größte Abenteuer seines Lebens ein. Als die drei jungen Männer in Mecklenburg in das erste Auto steigen, schwebt ihnen noch eine schier endlose Überraschungsparty mit amourösen Begegnungen vor. Doch schon bald sehen sie sich ebenso gefährlichen und tragischen Ereignissen gegenüber. In Schwedt helfen sie zwei jungen Mädchen aus der Patsche, springen am Helenesee dem Tod schicksalhaft von der Schippe, versumpfen in Forst zwischen Alkohol, Pornofilmen und Rockmusik, erleben in Dresden die Demütigung eines Homosexuellen, geraten mit der Volkspolizei aneinander und werden zu Gelegenheitsdieben, kreuzen im erzgebirgischen Geyer den Weg von Republikflüchtlingen und werden in Gera Zeuge eines Familiendramas, bei dem sie einen tödlichen Ausgang mehr durch Zufall verhindern. Egal, wo sie ankommen — überall treffen sie auf Menschen, die mit ihrem jeweiligen Leben ein Abbild des real existierenden Sozialismus sind. Und der erweist sich als widersprüchlicher, als die drei Trampel es je für möglich gehalten hätten. Ihre Erlebnisse mit Punks, Blues-Kunden, Ex-Soldaten, BRD-Touristen, Anarchisten, Christen, Parteibonzen oder Arbeitern, die ständige Konfrontation mit den unterschiedlichsten Ideen und Ideologien lässt die drei Freunde über Themen wie Freiheit, Religion, Freundschaft auf ganz neue Art und Weise nachdenken. Am Ende der Tour sind sie stärker zusammengewachsen denn je. Sie haben Neues über sich und über das Land erfahren, in dem sie leben. Und doch bleiben Fragen über Fragen, die sie weitertreiben werden — auf der Suche nach dem Sinn des Lebens.

„Reise durch (k)ein Land“ liest sich wie das Drehbuch zu einem Roadmovie. Ständig wechseln die Schauplätze, unentwegt kommen neue Personen ins Geschehen. Es bedurfte keiner Schilderung von Stasi-Greuel, Grenz-Regime-Horror oder Disidenten-Drangsalierung, um das wohl detaillierteste Bild des DDR-Kosmos seit dem Mauerfall zu zeichnen. — Nichts ist so durchgeknallt wie das echte Leben.

ISBN-978-3-00-028678-0

14,80 Euro

inkl. gesetzl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Bestellung unter:

Online unter: www.linuswittich.de

Post:

Verlag + Druck Linus Wittich KG

Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow

Stichwort: **Reise durch (k)ein Land**

Telefonisch unter: 039931/579-0

Außerdem erhältlich:

Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063

Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576

Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329

Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380

Team Autohof, Waren West, Warendorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590

Buchhandlung „Am Markt“, Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608

LAMAHA GmbH

Anklam · Spantekower Landstraße 35
Telefon 0 39 71/29 14-0 · Fax 0 39 71/24 55 01

- IVECO-Fahrzeughandel
- Fiat-Servicepartner
- Werkstattservice
- HU, SP und AU Prüfstelle
- Ersatzteillhandel
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Autovermietung
- Reifendienst
- Metallbau u. Schweißarbeiten
- Biogasanlagenservice
- Heizöltankreinigung
- Gewerberaumvermietung

FIDIS RENT

IHRE AUTOVERMIETUNG

**LINUS WITTICH -
Wir sind lokal!**

Mit LINUS WITTICH
sind Sie 2009 bestens
lokal informiert.
Hier steckt
Ihre Heimat drin!

ABC^{DE} arznei **abc-arznei.de**
Ihre deutsche Versandapotheke
Sparen Sie mit uns bis zu 60 % und mehr!

Gültig vom 4.1.2010 bis 1.2.2010

Unser 1. Katalog ist da

**Wick MediNait
Erkältungssaft** 180 ml**

Enthält 18vol% Alkohol! Lindert Kopf- und Gliederschmerzen und sorgt für eine erholsame Nacht.

UVP* 14,49
abc-Preis **7,26**

50% gespart!

Grundpreis 100 ml = 4,03 €
Best.-Nr. 1689009

Umckaloabo Lösung**

100 ml
Enthält 12vol% Alkohol!
Hart zum Infekt -
sanft zum Körper

UVP* 30,68
abc-Preis **16,36**

47% gespart!

Grundpreis 100 ml = 16,36 €
Best.-Nr. 0930673

**Wick DayMed
Erkältungskapseln** 20 St.**

Wirkt gegen Beschwerden bei grippalen Infekten und Erkältungen.

UVP* 9,47
abc-Preis **4,68**

51% gespart!

Best.-Nr. 6349301

www.abc-arznei.de · Telefon: 0 26 22/90 89 90 (Mo-Fr 8.00-18.30 Uhr)

- ▶ sicher einkaufen mit Käuferschutz
- ▶ schnell, unkompliziert, preiswert und einfach von zu Hause bestellen

*UVP = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Stand Januar 2010. Alle Preisangaben in Euro inkl. MwSt. Angebote sind gültig nur solange der Vorrat reicht. Abgabe erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen. Artikel können auch ähnliche Abbildungen sein.
** = Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Keine Haftung für Druckfehler. — Versandkostenfrei ab 50,- €. Darunter 3,90 € Versandkosten. Bestellungen mit einem Rezept sind immer kostenfrei. Beachten Sie unsere AGBs unter www.abc-arznei.de.

Willst du deine Kinder zu unglücklichen Erwachsenen machen,
so erfüll' ihnen jeden Wunsch. *(Deutsche Spruchweisheit)*

Es lohnt sich immer, eine Frage zu stellen, wenn es sich auch
nicht immer lohnt, eine Frage zu beantworten. *(Oscar Wilde)*

Das Wichtigste des ersten Schrittes ist die Richtung, nicht die
Weite. *(Griechisches Sprichwort)*

Bei der Erziehung muss man etwas aus dem Menschen her-
ausbringen und nicht in ihn hinein. *(Friedrich Wilhelm Fröbel)*

Auch der wohlgezogene Wolf wird kein Lamm.
(Armenischer Sinnspruch)

Mancher ertrinkt lieber, als dass er um Hilfe ruft.
(Wilhelm Busch)

Der Erfolg ist nicht daran zu beurteilen, was ein Mensch im Le-
ben erreicht, sondern nach den Hindernissen, die er auf dem
Weg zum Erfolg überwunden hat. *(Booker T. Washington)*

Auf dem Ofen sitzend wird man nicht General.
(Russisches Sprichwort)

Das Kamel sieht seinen eigenen Höcker nicht, aber den seiner
Brüder hat es immer vor Augen. *(Arabisches Sprichwort)*

Dummheit, Stolz und Unverschämtheit sind Blutsverwandte.
(Russisches Sprichwort)

An Rheumatismus und an wahre Liebe glaubt man erst, wenn
man davon befallen wird. *(Marie von Ebner-Eschenbach)*

Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie sel-
ber tun können. *(Abraham Lincoln)*

Wenn man etwas mit ganzem Herzen tut, braucht man keinen
Helfer. *(Fernöstliches Sprichwort)*

Die größte Kunst ist die, den Kindern alles, was sie tun oder le-
ren sollen, zum Spiel zu machen. *(John Locke)*

Lächeln ist die eleganteste Art, seinen Gegnern die Zähne zu
zeigen. *(Werner Finck)*

Beim Menschen ist kein Ding unmöglich, im Schlimmen wie im
Guten. *(Christian Morgenstern)*

Rolf Bahler, Neetzow

ZU VERKAUFEN! Opel Combo CNG Gas 1,6 I



Bj. 07/05, 170.000 km,
71 kW/ 97 PS, weiß, Euro
3 (D4), Wegfahrsperre,
5-türig, Radio-CD 20,
wahlweise Benzin + Gas-
betrieb

VB 4.850,-€

Tel.
039931/57921

VW-BUS T4 Transporter - Dauerläufer!!! 2.5 TD, 5 Zyl., 75 PS, Bj. 95, 600.000 km

Schweren Herzens abzugeben! Wir trennen uns von unserem treuen
Arbeitstier - leider gibt es für ihn nichts mehr zu tun! Unser Bus war uns
immer zuverlässig und treu! Aber aufgrund der Laufeistung und des
Alters muss ich ihn als Bastlerfahrzeug deklarieren und verkaufen! Fahr-
zeug ist aber noch angemeldet und hat noch TÜV! Optisch ist er nicht



mehr der schönste, er wurde zum
Arbeiten gekauft und das kann er
wirklich gut! Unser Bus hat ein
5-Gang Getr. und Servolenk., Weg-
fahrsperre und ist ein 3-Sitzer. (LKW)

Tel.: 01 71 / 2 65 10 70 von Priv.

VB 1600,00 Euro

Ferienwohnungen STADTHAFEN Malchow

*Auch im Winter
Ihren Urlaub genießen!*



Tel.: +49 162/7 59 44 44 · Fax: +49/3 99 32/1 67 32

www.stadthafen-malchow.com
info@malchower-hafen.com

Impressum:

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow,
Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow,
Neu Kosenow, Neuendorf A und Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar,
Rossin, Samow, Spantekow, Stolpe und Wietstow

Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich mit einer Auflagenhöhe von **6.000** und
wird den Haushalten kostenlos zugestellt.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Satz u. Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/5790;
Fax: 57930, <http://www.wittich.de>,
E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Leitender Verwaltungsbeamter

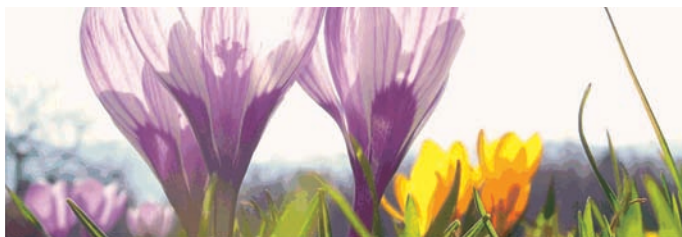
Verantwortlich für den außeramtlichen
und Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder,
der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen
gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzei-
genpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich
ausgeschlossen.

Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,
Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225

Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus
4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei
unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farb-
wiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen ver-
pflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder,
Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit
schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



Frühlingsgala



Mara Kayser

Günti

Olaf Berger

Angela Wiedl

28.03.10
15.30 Uhr

präsentiert von:



Anklam
Volkshaus

0 39 71/83 51 54

Dr. Nelles,
Raisner & Naumann
Rechtsanwälte

Malerbetrieb Hartwig



Qualität aus Meisterhand

Malermeister Michael Hartwig

Thomas-Müntzer-Straße 33 • 17398 Ducherow

Tel. 039726/2 55 42

Funk 0160/97 34 11 80

Fax 039726/2 55 43

E-mail Hartwigmaler123@web.de

Vollbiologische Kleinkläranlagen

mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

alles aus einer Hand
Eigenleistung möglich



Alther Pumpen GmbH
17489 Greifswald
www.alther.de

Am Helmsäger Berg 6a
Telefon: 0 38 34/5 75 60
alther-pumpen@t-online.de

FAMILIENANZEIGEN

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und
Bürgerzeitung mit – einfach bequem

ONLINE BUCHEN: **www.wittich.de**



Wichtige Info!

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kunden/-innen,

In Zukunft ist Frau Sabine Ammerschuber für Sie da.

Sie wird Sie in gewohnter Qualität in Sachen Anzeigen, Druck und Werbung beraten.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin

SABINE AMMERSCHUBER

Telefon: 01 71/971 57 32



VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow • Telefon: 03 99 31/5 79-0

Telefax: 03 99 31/5 79-30 • Internet: www.wittich.de

e-mail: s.ammerschuber@wittich-sietow.de